Neuere Schriften über englisches Staatsrecht.

Von R. Mohl.

Es ist schwer zu sagen, ob eine genaue Kenntniss des öffentlichen Rechtes und der Staatseinrichtungen Grossbritanniens desshalb von grösserem Werthe für uns ist, weil sie die Grundlage unserer Verfassungen abgeben, oder weil unsere Verwaltungen so ganz verschieden sind; ob wir an ihnen als Gegenstand eifriger, wenn schon entfernter, Nacheiferung hinaufsehen sollen, oder ob sie uns Veranlassung geben, Gott zu danken, dass wir es nicht so haben. Aber so viel ist gewiss, kennen müssen wir sie; und es sei erlaubt beizusetzen, wir müssen sie besser kennen, als gewöhnlich der Fall ist. Eine nur allgemeine Bekanntschaft mit den Grundzügen, wie sie freilich jeder gebildete Mann hat, befähigt weder zur richtigen Auffassung der englischen Zustände und, durch den Gegensatz mit den unsrigen, zu einem allseitigen Verständnisse dieser letztern; noch zu ausführbaren Vorschlägen der Einführung lobenswerther und übertragbarer Einrichtungen. Namentlich in letzterer Beziehung ist man unfähig zur Beantwortung der Fragen, welche der Practiker alsbald und mit Recht macht, oder der Einwendungen, hinter welche sich der üble Wille des Kanzleiregenten versteckt. Davon nicht zu reden, dass man Gefahr läuft, auch Uebelstände zu verpflanzen, welche ein dem Anscheine nach ganz tadelloser Grundsatz in England dennoch zur Folge hat.

Zum Beispiele.

Es sind wohl nur Wenige noch so ganz in dem Stande der politischen Unschuld, um mit Montesquieu und Delolme zu glauben,

dass England ein Vorbild der Dreitheilung der Gewalten sei, das Parliament aber namentlich die von Verwaltung und Gerichtsbarkeit ganz getrennte gesetzgebende Gewalt darstelle. Wir wissen itzt so ziemlich Alle, dass im Gegentheile das Parliament auch höchste richterliche Geschäfte hat, und dass es einen bedeutenden Theil der Verwaltung mittelst der Privat-Bills besorgt. Allein es ist wohl eine Kenntniss der näheren Einrichtungen dieser Dinge, so wie deren Folgen weit weniger verbreitet. Wenn nun einer glaubte, er könne eine Befreiung von der übergrossen Einmischung unserer Verwaltungen und namentlich von geistloser Gleichmacherei wesentlich verschiedener Zustände kurzweg dadurch bewerkstelligen, dass auch bei uns an die Stelle der von der Regirung ausgehenden und von ihr gehandhabten Verordnungen Einzelngesetze eingeführt werden, welche von den Betheiligten erbeten und dann auf eigene Faust vollzogen werden: so würde er vor Allem, ohne genaue Kenntniss des Parliamentsverfahrens, die practische Möglichkeit einer solchen Beschäftigung der Stände mit unzähligen kleinen Gegenständen nicht nachweisen können; überdiess aber Gefahr laufen, durch einfache Uebertragung der Einrichtung eine unübersehbare Masse von Uebeln mitzuverpflanzen, welche erst eine gründlichere Bekanntschaft mit den englischen Zuständen einsehen und auf die Quellen zurückführen lehrt.

Oder. Keine Klage ist allgemeiner bei uns verbreitet, und keine ist auch in der That in ihrer Weise begründeter, als die über nutzlose Vielschreiberei bei unseren Behörden, und namentlich über ununterbrochenes Befehlen von Oben nach Unten. Der Actenberg wächst alle Jahre höher an. Die oberen Behörden können die in steter arithmetischer Progression sich mehrende Nummernzahl nicht mehr gewältigen; sie können sich allgemeinen Maassregeln, und wären sie noch so dringend, nicht mehr widmen, weil die tägliche Last der zu erledigenden Kleinigkeiten ihnen keine Zeit lässt und sie stumpf macht. Die unteren Stellen werden dem Leben entfremdet durch ewiges Berichten und Protocolliren. Eine Hülfe ist nicht abzusehen, da an eine noch weitere Vermehrung der Beamten nicht gedacht werden kann, schon die itzige Zahl, trotz schlechtester Bezahlung, kaum mehr zu tragen ist. Da hat denn schon Mancher mit Sehnsucht nach England gesehen und, mit dem Staatskalender in der Hand,

vorgerechnet, dass die Verwaltung des mächtigsten Reiches der Erde mit seinen Kolonieen in allen Welttheilen nur einige Minister, die doppelte Zahl von Unterstaatssecretären und einige Dutzende von Schreibern beschäftige, und selbst diesen noch Zeit lasse, Tag und Nacht im Parliamente zuzubringen oder vom 15. August an Krieg mit den Feldhühnern zu führen. Bei diesem geringen Maasse von Regirung gehe aber Alles im rechten Geleise, wie die Macht und die Blüthe von Staat und Land beweise. So geringes Maass von Schreibern sei also möglich, und es müsse eine gleiche Einrichtung bei uns eingeführt werden. — Die Thatsache einer geringen Anzahl eigentlicher Regirungsbeamten ist leidlich richtig; der Schluss also scheint auch gegründet. Und dennoch ist er es nicht, und zwar nach drei Seiten hin nicht. Einer Seits nämlich wird auch in England viel geschrieben (wenn schon in anderen Formen), wo regirt wird [1]; der Unterschied

---

1) Es dürfte z. B. wenige deutsche Verwaltungszweige geben, in welchen so viel geschrieben wird, als in der englischen Armen-Verwaltung; namentlich geht die Zahl der Bücher, welche in den Union-Houses geführt werden muss, und aus welchen regelmässig Auszüge einzusenden sind, ins Weite. — Ebenso ist bei der Ausstellung von manchen Urkunden eine kaum begreifliche, jeden Falles völlig zwecklose, Schreiberei. Folgendes Beispiel genüge: Es ist bekannt, mit welchen grossen technischen Weitläufigkeiten und Schwürigkeiten die Anfertigung einer Bittschrift um ein Erfindungspatent umgeben ist; allein damit ist die Schreiberei noch keineswegs zu Ende. Das nun beginnende Kanzleigeschäfte ist nicht minder ausführlich und sinnlos veraltet. Die Königs-Bill — so setzt einem Unterhaus-Ausschusse ein Beamter des Siegelamtes auseinander — wird von einem der Staatsanwälte entworfen auf Grund eines mit des Königes Unterschrift versehenen Befehles. Diese Königs-Bill wird auf eine Pergamenthaut geschrieben, und derselben unten ein Auszug zur Unterrichtung Sr. Majestät beigesetzt; diese Bill unterzeichnet der König und gegenzeichnet der Staatsanwalt, welcher sie entworfen hat. Zu gleicher Zeit oder kurz nachher, als diese Bill in das Siegelamt (Signet Office) gebracht wird, wird noch eine zweite vollständige Abschrift ebenfalls an das Siegelamt von dem Patentamte geschickt, und eine weitere Abschrift an das Geheime Siegel-Amt (Privy Seal Office). Die an das Siegelamt gesendete Abschrift lautet wörtlich wie die Bill, jedoch ohne die königliche Unterschrift; oben und unten ist aber Raum gelassen zur Beifügung gewisser Zusätze, welche itzt im Siegelamte beigefügt werden. Der dazu bestimmte Beamte schreibt nämlich einen Kopf (Anfang) bei, gerichtet an den Geheimen Siegelbewahrer (Lord Privy Seal), in welchem dieser den Befehl erhält, den Lordkanzler zu der Aufdrückung des grossen Siegels

ist nur der, dass nicht viel regirt wird, wenigstens nicht von der Regirung. Da wir nun aber uns nimmermehr mit einer Regirung zufrieden stellen würden, welche so viele gesellschaftliche Bedürfnisse ganz unberücksichtigt lässt; wir z. B. keinen Begriff davon haben, dass der Staat zur Anklage von Verbrechern und deren Ueberführung nichts thut, keinerlei Aufsicht über irgend eine Korporation führt, dass er das Unterrichtswesen nicht leitet und vervollständigt; da wir eine Staatsbesorgung des Strassenwesens, eine Medicinalpolizei, freiwillige Gerichtsbarkeit und Pfandbeamte verlangen; da uns nicht genug Recursinstanzen geboten werden können: so ist eine Verweisung auf die geringe Anzahl von Beamten der englischen Regirung sinn- und nutzlos. Wir müssen unsere Hülfe auf andere Weise suchen. Zweitens wäre nichts unrichtiger, als wenn man glauben wollte, es bestehen in England nur diejenigen Beamten, welche im Staatskalender aufgeführt sind. Neben diesen ist ja die fast ungezählte Menge derjenigen Männer, welche als Friedensrichter, als Sheriffs, als Grossgeschworene, als Kirchspielaufseher, als Commissäre für Abzugskanäle oder Austrocknungsanstalten, als Armenpfleger u. s. w. u. s. w. ihre Zeit, wenigstens theilweise und meistens unentgeltlich, dem öffentlichen Dienste widmen. Auch diese schreiben und an sie wird geschrieben, wenn gleich vielleicht weniger, als an ähnliche Beamte bei uns. Ihre Geschäftsthätigkeit ist aber jeden Falles der von den eigentlichen Regirungsbeamten geleisteten zuzurechnen. Drittens endlich trägt, wie diess eine genauere Bekanntschaft mit den englischen Zuständen kennen lehrt, die seltene und unregelmässige Aufsicht der höheren Behörden über

---

zu veranlassen. Unten aber fügt derselbe Beamte bei: „Und dieses Unser Schreiben soll hinreichender Befehl für Euch seyn. Gegeben unter Unsere Unterschrift in Unserm Palaste in Westminster, d. d. . . .“ Nun heisst die Abschrift die Siegel-Bill (Signet Bill) und wird dem Geheimen Siegelbewahrer zugefertigt. Hier wird die Siegel-Bill mit der Königs-Bill verglichen und, wenn sie richtig ist, von dem Clerk of the Signet oder seinem Stellvertreter unterschrieben, und dann in das Staatssecretariat gebracht, wo das Siegel (Signet) aufbewahrt ist, und mit diesem besiegelt. Nun wird die Siegel-Bill entweder dem um das Patent Bittenden übergeben oder an das Geheime Siegel-Amt übersendet. Die Königs-Bill wird im Siegelamte eingetragen und als Beweisurkunde aufbewahrt.“ S. First Report of Comm. on Fees, 1837, S. 23.

die untergeordneten auch nicht selten gar schlimme Früchte, welchen wir uns nicht unterwerfen würden und von denen wir in der That nicht einmal einen Begriff haben. Würde man z. B. bei uns dulden, dass allmählig an den Hochschulen kaum irgend ein öffentlicher Unterricht gegeben würde, dass Professoren in ihrem ganzen Leben gar nie lehren, viele von ihnen ihren Wohnsitz an ganz anderen Orten haben und zweite, dritte Aemter in diesen bekleiden? Können wir begreifen, dass selbst itzt noch (wenn schon bedeutend aufgeräumt wurde) Beamte ihre Stellen durch Stellvertreter versehen lassen, den Gehalt aber beziehen? Wäre es bei uns denkbar, dass wichtige öffentliche Sammlungen in den äussersten Zustand der Vernachlässigung durch ihre Beamten gebracht und aus Mangel an Aufsicht in demselben Generationen lang gelassen würden [1]? Wenn wir Solches aber

1) Auch hier nur Ein Beispiel. Aus Mangel an einer würksamen Organisation der Behörden und an regelmässiger Aufsicht einer hierzu verpflichteten Stelle, war ein Theil der Reichsarchive in England seit unvordenklicher Zeit grösster Verwirrung und dem schmählichsten Untergange Preis gegeben. Sie waren an einer Menge von Orten zerstreuet, in Unordnung, ohne Verzeichnisse, gingen durch Schmutz, Feuchtigkeit und Thiere zu Grunde; die Beamten aber betrachteten ihre Stellen nur als eine Gelegenheit Taxen zu erheben von Privaten, welche eine Urkunde einsehen mussten. So führt der Bericht des Unterhaus-Ausschusses über die Archive, 1836, S. XIV, an, dass die Urkunden des Queens Remembrancer in 600 Säcken durcheinander geworfen seien, alle in einem so schmutzigen Zustande, dass sie kaum leserlich seien; und wenn ein wichtiges Actenstück in dieser Masse zu suchen sei, gehe der Eckel und die Mühe des Suchens über alle Begriffe. Von dem Archive in den sog. King's Mews, welches wegen Bauveränderungen verlegt werden musste, wird gesagt: „Hier waren 4,136 Kubikfuss Staatsurkunden in dem Zustande der grössten Verwahrlosung aufgehäuft. Ausserdem dass jahrhundertjähriger Staub sie überzog, waren sie alle sehr feucht. Einige hiengen untrennbar mit der steinernen Wand zusammen; von zahlreichen Urkunden hatten das Ungeziefer nur eben Fetzen übrig gelassen oder waren sie in völliger Fäulniss. Feuchtigkeit und Verrottenheit hatte einen grossen Theil so zerbrechlich gemacht, dass sie kaum berührt werden durften; andere, namentlich solche in Rollenform, klebten so zusammen, dass sie nicht geöffnet werden konnten. Sechs oder sieben ganze Skelette von Ratten wurden ausgegraben, Knochen dieser Thiere waren überall zu finden; und bei der Wegräumung der Urkunden musste vor Allem ein Hund verwendet werden, um die lebenden Ratten aus denselben zu verjagen." Erst itzt, seitdem das Archivwesen als ein Ganzes dem Master of the Rolls, Lord Langdale, untergeordnet, von ihm aber auf eine geschäftsmännische Weise organisirt und überwacht wird, bessert es sich langsam.

nicht wollen und nicht können, so dürfen wir uns auch nicht die englischen Einrichtungen in dieser Beziehung als Muster ansehen, sondern müssen die, allerdings bei uns vorhandene, Uebertreibung der Aufsicht und Leitung auf eine unseren Einrichtungen und Forderungen gemässe Weise abstellen.

Mit Recht halten wir — ferner — die sichere Begründung der staatsbürgerlichen Rechte in England für ein zu befolgendes Muster. Allein wenn wir uns bei einer versuchten Nachahmung nur an die allgemeine Thatsache halten würden und an das Hauptgesetz, ohne nähere Kenntniss von den Modificationen, welche in anderen Theilen der Gesetzgebung angeordnet sind, so wie ohne Einsicht in die Uebelstände, welche die eine und die andere der gepriesenen englischen Einrichtungen dennoch hat: so setzen wir uns der offenbarsten Gefahr aus, Unausführbares oder Schädliches überzusiedeln. — So z. B. steht allerdings das Petitionsrecht der Engländer felsenfest, und es wird keinem Menschen einfallen, einem Einzelnen oder einer Korporation das Recht zu versagen, sich an die Volksvertreter mit einer Bitte zu wenden, an der Zuständigkeit zu einer bestimmten Bitte sophistisch zu mäckeln u. s. w.; allein aus den Standing Orders der beiden Parliamentshäuser, namentlich des Unterhauses, ergiebt sich doch, dass eine ganze Reihe von näheren Bestimmungen über Inneres und Aeusseres der Petitionen, über ihre Annahme und Behandlung durch Erfahrung als nöthig erkannt ist, und dass zum Theile Uebertretungen mit schweren Strafen belegt worden sind. — Oder aber ist uns bekannt und ein Vorgang, dass dem Eigenthumsrechte ein Schutz durch ausführliche Expropriationsgesetze gegeben ist. Unsere festländischen Gesetze dieser Art sind mehr oder weniger eine Befolgung dieses Beispieles; und wir können ohne Zweifel auch noch in dem itzigen Entwicklungsstande der Sache Manches von der englischen Gesetzgebung lernen, namentlich von der neuen Lands Clauses Consolidation Act. Allein eine noch vertrautere Bekanntschaft mit dem Gegenstande lehrt doch bedeutende Lücken und einige, schwere und nutzlose Ausgaben nach sich ziehende, Missgriffe kennen, deren Vermeidung höchst nöthig wäre bei einer Herübernahme der englischen Gesetzgebung. — Wie Viele sind endlich, in Folge der gewönlichen Darstellungen, der Meinung, dass in England eine Verhaftung nur

unter Einhaltung ausführlicher und aufhaltender Förmlichkeiten möglich sei, und widersetzen sich daher einer Habeas Corpus Acte als einer ganz unpractischen Beschützung der Verbrecher und einem Hindernisse gegen Rechtssicherheit. Eine grössere Vertrautheit mit dem Geschäftskreise der Friedensrichter und namentlich der neuen Polizeimannschaft würde sie eines Anderen belehren und ihnen zeigen, dass in England Schutz des Einzelnen und der Gesellschaft in diesem Punkte trefflich vereinigt ist.

Wenn es — um schliesslich noch dieses anzuführen — eine Aufgabe für einen gebildeten, zu eigenem Urtheile sich befähigenden Mann ist, in gegenwärtiger staatlich so sehr bewegter Zeit sich vollkommen des Geistes und der Eigenthümlichkeit der vaterländischen Einrichtungen bewusst zu seyn, um darnach seine eigenen Strebungen und Abneigungen zu regeln; und wenn hierzu nicht etwa schon eine Uebersicht über die leitenden Verfassungspunkte hinreicht, sondern eine vollständige Kenntniss der Verwaltungseinrichtungen und ihrer Folgen nöthig ist, um die ganze, schlimme und gute, Einwürkung des Staates auf alle Lebensverhältnisse zu ermessen: so trägt offenbar zu einem solchen völligen Begreifen eine Vergleichung mit einem fremden Zustande sehr viel bei. Dadurch tritt uns das Vaterländische nach Form und Wesen scharf entgegen; wir lernen Dinge, welche wir als sich ganz von selbst verstehend betrachteten, weil wir sie von Jugend auf nie anders sahen, als etwas Willkührliches einsehen; manche Zustände, die uns als die nothwendige Folge jeder Art von Gesellschaft erschienen, sehen wir in einem andern Lande ganz anders geordnet oder völlig fehlend; die Vergleichung mit dem Fremden macht uns aufmerksam auf die Fehler und die Vorzüge des Eigenen. Und zwar taugt zu einer solchen belehrenden Vergleichung eine fremde Staatseinrichtung um so besser, je verschiedener sie ist. Können wir nun aber möglicherweise eine von unseren Einrichtungen verschiedenartigere wählen, als die englische Verwaltung? Hier ist, von den Ministerien an, die ganze Organisation der Behörden eine andere als bei uns. Von einer systematischen Ueber- und Unterordnung, einer in allen Theilen des Reiches gleichmässigen Form und Zuständigkeit der Staatsorgane ist keine Rede. Sie sind, wie sie aus der Geschichte hervorgiengen. Ganze grosse Theile der Behördenhierarchie, welche bei uns in erster

Reihe der Thätigkeit und Wichtigkeit stehen, fehlen ganz. An der Stelle einer gemessenen, aber vollständig beschäftigten Zahl von Beamten sehen wir in England Tausende von Männern aus allen höheren Ständen, welche unentgeltlich, gelegentlich und nur wenn es ihnen beliebt eine ausgedehnte amtliche Gewalt anwenden, in der Hauptsache aber ihren Privatangelegenheiten und Neigungen nachgehen. Hier wird in der Regel von Oben nichts befohlen, von Unten nicht angefragt noch berichtet; man wartet ruhig gerichtliche Klagen Derer ab, welche nicht zufrieden sind, und geht an eine Aenderung nur, wenn die öffentliche Stimme sie mit Donnerlauten verlangt. Bald sind einzelnen Männern Befugnisse gegeben, welche bei uns nur in die Hände zahlreicher Kollegien gelegt und durch mehrere Instanzen überwacht werden; bald fehlt es, weil kein Buchstabe spricht, an dem Rechte zu dem Nächstliegenden. Anstatt allgemeiner, mit logischer Kunst abgefasster, überall gleichmässig zu vollziehender Verordnungen ist derselbe Gegenstand in allen einzelnen Gemeinden des Landes durch eigene, vielfach von einander abweichende Bestimmungen geordnet, welche in bunter Mischung Allgemeines und ganz Besonderstes verfügen, durch Zusätze, Verbesserungen und Verbesserungen der Verbesserungen aufgeschwellt sind, deren Kenntnisse und richtige Auslegung für den Beamten schwer, für den Bürger nahezu unmöglich ist. Manches, was bei uns als unentbehrlich gilt, wird gar nicht besorgt; Anderes ist in barbarischem Zustande; Drittes wird von Privatpersonen trefflich besorgt, oder von Versammlungen und Beauftragten der unmittelbar Betheiligten. Diese ganze, uns in manchen Stücken so wunderbar, in andern sehr mangelhaft dünkende Einrichtung aber genügt leidlich den Bedürfnissen des ersten Volkes der Erde; mit ihr, durch sie, oder trotz ihr ist Grossbritannien geworden, was es ist. Sicherlich Stoff genug zum Nachdenken und zum Vergleichen; aber mit Erfolg und Wahrheit nur für Den, welcher diese Dinge im Einzelnen und richtig kennt.

Sie ist uns nun aber schwer genug gemacht, diese vollständige und genaue Kenntniss des englischen öffentlichen Rechtes. Nicht nur ist überhaupt eine Summe von Einzelnheiten, welche nicht logisch aus einem Grundsatze abgeleitet und systematisch geordnet, sondern vielmehr in ihrer geschichtlichen und zufälligen

Verschiedenheit zu begreifen und dem Gedächtnisse einzuprägen sind, weit schwüriger zu beherrschen, als ein regelmässiges in sich einheitliches Ganzes, sondern wir werden auch von der Literatur dabei so gar wenig unterstützt. Nicht, dass es gar keine Bücher gäbe; allein sie sind für die Bedürfnisse des Ausländers und für dessen wissenschaftliche Gewohnheiten ungeeignet eingerichtet. Es ist nur weniges Systematisches darunter, und auch dieses umfasst keineswegs das Ganze. Die practischen Monographieen aber gehen theils allzu sehr in das Einzelne, theils geben sie uns in ihrer Vereinzelung und fast immer alphabetischen Form nicht einmal ein abgerundetes Bild ihres Gegenstandes.

So tritt uns denn auch hier eine Eigenheit der englischen Rechtsliteratur entgegen, von welcher die Entstehung sehr begreiflich, die Duldung und Fortsetzung aber sehr unbegreiflich ist. Es ist diess der Mangel an systematischen, sei es nun umfassenden oder auch nur kurz übersichtlichen, Handbüchern.

Begreiflich nämlich ist die Ursache dieser Armuth, weil die Bildung des englischen Rechtsgelehrten eine durchaus unwissenschaftliche, unsystematische ist, und er somit auch, wenn er als Schriftsteller auftritt, weder das Bedürfniss, noch die Gewohnheit einer systematischen Darstellung hat. Auf der Hochschule ist so gut wie gar kein Unterricht in der Rechtswissenschaft; in den Inns of Court war, bis in die neueste Zeit, ebenfalls keinerlei Art von Vorlesungen, sondern der junge, sogar in den ersten Grundbegriffen des Rechtes völlig unwissende, Mann genöthigt, durch Besuch der Arbeitsstuben eines Conveyancer's und vielleicht eines Special Pleader's, so wie durch Anwohnen bei Gerichtsverhandlungen Einiges aufzulesen, Formeln und Grundsätze, Regeln und Ausnahmen durcheinander. Selbststudium muss den Mangel an allem Unterricht ersetzen; und ohne irgend eine Prüfung, sondern nur nach der Anwesenheit bei einer gewissen Anzahl von Mittagessen, wird endlich der neue Advocat zugelassen, damit aber zur Bekleidung jedes juristischen Amtes in England und in den Kolonieen, zur Anwendung des gemeinen Rechtes und der Billigkeitsregeln, des englischen, oder wenn es sich in den Kolonieen so trifft, des römischen, spanischen, altfranzösischen, muhamedanischen oder Hindu-Rechts für befähigt erklärt. Da ist es denn kein Wunder, wenn nur ausnahmsweise

ganz systematische Köpfe das Bedürfniss einer Ordnung des einzelnen Materiales empfinden, anstatt sich nur mit dem hauptsächlichen Festhalten und Durchbilden der am häufigsten vorkommenden practischen Materien und der Aufsuchung von Vorgängen zu beschäftigen.

Aber freilich unbegreiflich ist dieser Zustand in so ferne, als durch die Hinweisung des jungen Rechtsgelehrten auf Selbststudium das Vorhandenseyn systematischer Werke zum unabweisbaren Bedürfnisse gemacht zu seyn scheint. Schon den Talentvollen und Emsigen ist eine Zurechtfindung in Monographieen und casuistischen Schriften sehr schwürig und zeitraubend; aber was wird nun gar aus dem mittelmässigen Kopfe und dem nicht übermässig Fleissigen? Man sollte glauben, dass wenn irgendwo in der Welt, in England eine reiche Literatur von juristischen Compendien und Systemen vorhanden seyn müsse, und dass sich solcher Schriftstellerei gerade diejenigen best organisirten Köpfe zuwenden werden, welche die ungünstige Studienmanier zu überwinden fähig gewesen seien. In keinem Lande der Welt hat ein rechtwissenschaftlicher Schriftsteller, welcher ein gutes systematisches Werk zu liefern befähig ist, Aussicht auf gleiche Wirksamkeit und Ehre. Man bedenke z. B., dass Blackstone durch mehr als zwanzig Ausgaben verbreitet ist. Allein dennoch findet sich nur Weniges. Mit geringen Ausnahmen ist und bleibt die englische rechtsgelehrte Literatur eine unsystematische, unübersichtliche, gerade durch ihre eigenthümlichen Vorzüge, nämlich Reichhaltigkeit des geschichtlichen Stoffes, feine Casuistik und practischen Sinn, für Selbststudium von Anfängern ganz ungeeignete.

So denn auch in dem öffentlichen Rechte. Es ist im Ganzen nicht viel, was wir besitzen, (obgleich sicherlich die bedeutenden Veränderungen, welche in den letzten Jahrzehnten in dem Staatsrechte Grossbritanniens vorgegangen sind, zu neuen Bearbeitungen herauszufordern geeignet sind;) und von diesem Wenigen ist nur ein kleiner Theil nach Anlage und Durchführung wissenschaftlich. Es ist daher nicht meine Schuld, wenn sich vielleicht mancher Leser getäuscht finden wird hinsichtlich der Zahl und der Bedeutung des im Folgenden Aufzuführenden. Ich will und kann allerdings nicht dafür einstehen, dass nicht die eine oder die andere Schrift, welche hierher gehört, mir unbekannt

geblieben ist: allein ich wage zu behaupten, dass etwas Hauptsächliches nicht fehlt.

Auch unter minder zahlreicher Habe ist Ordnung zu halten; es werden daher im Nachstehenden die geschichtlichen Werke, die allgemeinen Systeme oder doch sonst Weiteres umfassenden Werke, die auf das Parliament sich beziehenden Schriften, endlich die sonstigen Monographieen gesondert seyn.

Von

1) geschichtlichen Werken,

welche das öffentliche Recht Grossbritanniens zum ausdrücklichen Gegenstande hätten, scheint seit Hallam's Verfassungsgeschichte nichts von Bedeutung erschienen zu seyn; denn die allerdings reichlichen und höchst bedeutenden Staatsschriften, Denkwürdigkeiten und Lebensbeschreibungen englischer Staatsmänner vermag ich doch nicht hierher zu zählen. Sie sind wichtige Beiträge zur Geschichte des Reiches und der neuern Zeit überhaupt; aber nur selten und ganz gelegentlich mögen sie auch einen kleinen Beitrag zur Geschichte einer Staatsrechtsfrage geben. Das einzige, was ich daher in diesem Abschnitte aufführen kann, ist die der Form nach wunderliche, dem Inhalte nach sehr fragmentarische Geschichte der englischen Verwaltungs-Stellen von F. S. Thomas [1]).

Ohne Zweifel ist eine gründliche und geistreiche Geschichte der Behörden eines Staates überhaupt eine Aufgabe, an welcher sich kein Meister zu schämen hätte, und deren Lösung reiche Belehrung geben würde; natürlich vorausgesetzt, dass nicht etwa blos die verschiedenen Organisations-Edicte der Zeitfolge nach abgedruckt und etwa trockene Personal-Nachrichten beigefügt wären, sondern dass auch die Gründe sowohl, als die Folgen der jeweiligen Einrichtungen angegeben, statistische Nachweisungen über die Geschäftenmasse beigebracht, die Einwürkungen hervorragender Persönlickeiten lebendig gezeigt würden. In einem solchen Verkleinerungsspiegel müsste sich die ganze Geschichte der Staatseinrichtungen abbilden, und umgekehrt von dem Einen hell erleuchteten Puncte eine Lichtmasse auf die näheren und

1) (Private.) Notes of Materials for the History of Public Departments. Lond., printed for H. M. Stationery Office. 1846. XI u. 216 S. Fol. — Das Buch ist nicht im Buchhandel und schwer zu bekommen; der Verfasser bekleidet eine Stelle bei dem Reichs-Archive (Public Record Office).

ferneren Puncte ausströmen. Insbesondere aber wäre eine umfassende und gut geschriebene Geschichte der englischen Verwaltungsbehörden ein grosses Verdienst. Die Anordnung und die Zuständigkeit dieser Behörden ist so eigenthümlich, geht so wenig von einem bewussten Grundsatze aus, es hat so gar keine durchgreifende allgemeine Organisation je stattgefunden, dass der Zustand lediglich nur auf geschichtlichem Wege recht begriffen werden kann. — Diesen Maasstab nun freilich an die oben genannte halbofficielle Schrift anzulegen, wäre ungerecht. Der Verfasser erklärt selbst in dem Vorworte bescheiden, dass er weiter als Bruchstücke nicht habe geben wollen noch können. Und so ist es denn auch in jeder Beziehung. Es sind nur einige wenige der grossen Staatsbehörden überhaupt berücksichtigt, und von diesen sind meistens nur die Organisations-Aenderungen angegeben. (Doch ist hierin keine Gleichheit; in denjenigen Puncten, welche dem Verfasser aus eigner Dienstleistung genauer bekannt waren oder an denen er sonst grössern Antheil nehmen mag, geht er auch mehr in Einzelnheiten ein, so namentlich über das Archivwesen.) Bedeutende Anlagen zur Geschichtschreibung zeigt die Arbeit auch nicht; es ist schwer, namentlich für den Ausländer, sich aus dem Mitgetheilten einen klaren Begriff von der Entwicklung der verschiedenen Behörden, von der allmähligen Ausscheidung und Selbstständigwerdung früher vereinigt gewesener Geschäfte, von der itzigen Zuständigkeit der einzelnen Stellen zu machen. Theils sind die Thatsachen nicht selten wunderlich untereinander gemischt, theils werden die Abschnitte und Wendepuncte nicht scharf genug hervorgehoben, theils endlich setzt der Verfasser offenbar Manches als Jedem bekannt voraus, was sich nicht so befindet. Das oben bezeichnete Bedürfniss wird also hier keineswegs befriedigt, noch der mögliche schriftstellerische Ruhm gewonnen. Dennoch ist die Schrift, auch wie sie liegt, eine bemerkenswerthe und sehr fleissige Arbeit, welche viel Kennenswerthes beibringt und eine Lücke wenigstens theilweise ausfüllt.

In die Einzelnheiten einzugehen, ist hier offenbar nicht der Ort. Genüge es daher anzuführen, dass die öffentlichen Stellen, deren Geschichte und itzige Bedeutung gegeben werden will, folgende sind: Das Finanzministerium (Treasury), S. 1—21[c]; die

drei Staatssecretariate für das Innere, für die auswärtigen Angelegenheiten, und für die Kolonieen und den Krieg, S. 23—36; die, den drei Staatssecretären untergeordnete, Behörde zum Siegeln der öffentlichen Urkunden (Signet Office), S. 37—39; das geheime Archiv (State Paper Office), bestimmt für die neueren Staatspapiere und ebenfalls den drei genannten Ministerien, doch zunächst dem für das Innere, untergeordnet, S. 41—76; das Handels-Amt (Board of Trade and Plantations) mit den ihm untergeordneten [1]) Stellen, nämlich dem Getreide-Amte, dem statistischen Bureau, dem Eisenbahn-Amte, der Zeichenschule, dem Bureau zur Eintragung von Zeichnungen, dem zur Einzeichnung von Actiengesellschaften, und dem Steinkohlenamte (Coal-Whippers Office), S. 77—82; das Forst- und Bau-Amt (Woods and Forests, Land revenues, Works and Buildings), S. 83—109; das Reichs-Archiv (Public Record Office), S. 111—216.

Diess ist denn allerdings nur ein Theil der englischen Verwaltung; und um ein irgend vollständiges Bild zu erhalten, müssten wir auch von dem Gerichtswesen, von der Admiralität und den ihr untergeordneten Behörden, von dem Kriegsministerium, dem Feldzeugamte und dem Oberbefehlshaber, von dem indischen Ministerium (Board of Control), von der Postverwaltung u. s. w. u. s. w. Nachricht erhalten. Ob der Verfasser im Sinne hat, seine Arbeit weiter fortzusetzen, erhellt nicht; doch scheint es kaum.

Reichlicher sind wir in den letzten Jahren bedacht worden mit

2) systematischen Werken,

obgleich auch diese sicherlich manches zu wünschen übrig lassen und keineswegs diesen Zweig der staatsrechtlichen Literatur auf die Stufe heben, welche dieselbe in anderen, zum Theile weit kleineren und staatlich weit weniger merkwürdigen Ländern erreicht hat.

Das englische Staatsrecht hat das Unglück gehabt, in seinen ersten wissenschaftlichen Anfängen eine falsche Behand-

1) Bezeichnend für die, unseren festländischen Ansichten und Gewohnheiten freilich kaum begreiflichen, englischen Ressort-Verhältnisse ist, dass der Verfasser diese dem Handelsamte zugetheilten Stellen bezeichnet als „more or less under the Superintendence of the Board.“

lung zu erfahren, welche ihm lange nachgegangen ist und deren Folgen selbst itzt noch nicht ganz verwischt sind. Und zwar war diess in doppelter Beziehung der Fall. Einmal in so ferne der Grundcharakter der Staatsverfassung falsch aufgefasst wurde; zweitens durch die Vernachlässigung wesentlicher Bestandtheile der öffentlichen Einrichtungen.

In jener Beziehung nämlich ist es eine der Sünden von Montesquieu, dass er in seinem berühmten Kapitel über die englische Verfassung diese als ein schlagendes Beispiel der Gewaltentrennung darstellte und dabei die widerspännstigen Thatsachen auf ein Procrustes-Bett legte. Man hätte glauben sollen, dass das Bewusstseyn der so ganz verschiedenen Würklichkeit wenigstens in England keinen Beifall dieser Darstellung aufkommen lassen könne. Allein dem war nicht so. Sei es, dass das von dem berühmten Manne gespendete Lob die Engländer bestach; sei es, dass sie, bis dahin ohne eine eigene systematische und wissenschaftliche Auffassung ihrer Zustände, diesem blendenden ersten Versuche nichts entgegenzustellen wussten: sie nahmen die Ansicht des Fremden mit Freude und Dank auf, und Montesquieu's Sätze galten selbst im Parliamente für politische Evangelien. In dieser Auffassung aber wurden sie durch Delolme's Breittretung der Skizze des französischen Staatsweisen noch bestärkt. Als aber auch gar Blackstone den Theil seines Werkes, welches von dem öffentlichen Rechte handelte, in demselben Geiste auffasste, war an eine eigene, die Geschichte und die Thatsachen in ihrer Wahrheit begreifende Theorie nicht mehr zu denken. Allerdings war Blackstone zu gut mit den positiven Gesetzen und Gewohnheiten des Landes bekannt, als dass er nicht das manchfach hohle Gerede seiner Vorgänger durch Thatsachen ersetzt hätte; und er war ein zu guter Rechtsgelehrter und ein zu ehrlicher Mann, um nicht die einzelnen Einrichtungen in ihrem wahren Wesen aufzufassen und darzustellen. Allein es wurde hierdurch nichts Wesentliches gebessert. Diese richtigen Lehren erschienen, da die falsche Grundansicht blieb, nur als wunderliche Ausnahmen und als Zufälligkeiten. Bei der beispiellosen Verbreitung und dem beinahe ausschliessenden Gebrauche des Blackstone'schen Werkes kam dann aber auch später keine wesentlich verschiedene Ansicht auf, wie namentlich die, wenn schon in gewissem Sinne

brauchbare, Schrift von Custance und der Abriss von Schmalz beweisen. Hat doch selbst Delolme noch im J. 1838 eine neue Ausgabe mit Commentar (von J. A. Stephens) erlebt. Das halbverrückte Poltern Beschorner's über die Mängel der britischen Zustände konnte, bei der eigenen Halt- und Grundsatzlosigkeit, keinen Umschwung bewürken; und selbst die geistreichen Briefe von August Staël Holstein waren zu fragmentarisch und liebhaberartig, um dem Bedürfnisse des ernsten Staatsrechtskenners ganz zu genügen. So mangelte denn, bis in die jüngste Zeit herunter, wenn gleich eine richtige Auffassung der einzelnen Verhältnisse sich allmählig weite Bahn brach, doch eine vollständige Durchbildung des ganzen Systemes nach seinen eigenthümlichen Grundsätzen.

Auch der andere Fehler lässt sich auf Montesquieu zurückführen; doch freilich bei minderer Schuld von seiner Seite. Ihm war es lediglich um Angabe der Verfassungs-Grundsätze zu thun; die Art der englischen Verwaltung hatte für seine Zwecke geringe Bedeutung und wurde somit wenig von ihm berücksichtigt. Delolme folgte ihm hierin; und auch Blackstone konnte nach dem Plane seines Werkes nur auf die im Staate bestehenden staatsbürgerlichen und königlichen Rechte eingehen, nicht aber auch auf die Verwaltung, sei es nach Form oder Inhalt. So blieb denn das Verwaltungsrecht wissenschaftlich völlig brach liegen, und nur für das unmittelbare practische Bedürfniss wurde durch alphabetische Nachschlagebücher u. dgl. gesorgt, namentlich durch Burn's Handbuch für Friedensrichter. Das Verdienst, hier eine bessere Bahn gebrochen zu haben, gebührt lediglich Ausländern. Mit Stolz nennen wir Deutsche hier Vincke, welcher in seiner meisterhaften Skizze der innern Verwaltung Grossbritanniens zuerst den Geist dieser von der festländischen so durchaus verschiedenen Einrichtungen und namentlich das Walten der unbezahlt dienenden Beamten darstellte und dadurch eine ganz neue Gedankenreihe in den Staatswissenschaften aufschloss. Auch Kleinschrod's Darstellung von Grossbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel und innere Communicationsmittel (1836) theilt fleissig gesammelten und deutlich verarbeiteten Stoff über solche Theile der englischen Einrichtungen mit, welche uns vorzugsweise von Wichtigkeit für tägliche Bedürfnisse unserer Zeit

sind. Und nur mit Lob können die Arbeiten einiger Franzosen über das englische Gerichtswesen und dessen Eigenthümlichkeiten genannt werden, so namentlich die von Cottu und von Rey aus Grenoble. Auch begann Charles Dupin in seinen, wunderlich so genannten, Reisen nach Grossbritannien Theile der Verwaltung, welche gewönlich ganz vernachlässigt blieben, wie namentlich die des Heerwesens, der Flotte und der öffentlichen Arbeiten, mit eben so grosser Sachkenntniss als Klarheit zu beleuchten. Aber so löblich auch diese Leistungen sind, so befriedigen sie doch das Bedürfniss eines sachlich vollständigen, juristisch durchgebildeten und die für das Verständniss des Ausländers nöthigen Erläuterungen gewährenden Systemes des englischen Verwaltungsrechtes nicht. Sie sind nur Bruchstücke, theilweise mit Fremdartigem gemischt, einige zu kurz und andere zu weitläufig, die meisten überdiess itzt mehr oder weniger veraltet.

Hier war denn also manchfach Verdienst und Anerkennung zu erwerben. Sehen wir zu, ob es den Versuchenden gelang.

Der Zeitfolge nach zuerst zn nennen ist: H. Jouffroy, Constitution de l'Angleterre [1]). Der Verf. verspricht in der Vorrede, nicht blos nach der Gewaltentheilung darzustellen, sondern den Geist der englischen Staatszustände zu geben und desshalb namentlich auch die staatswirthschaftlichen Theile der Verwaltung zu berücksichtigen. Ein löblicher Vorsatz; der aber auf das mangelhafteste, richtiger gesprochen auf das liederlichste vollzogen ward. Es mag wohl wenige Bücher geben, in welchen gleich grosse Beweise von Kenntnisslosigkeit, Oberflächlichkeit und Trägheit zur Schau getragen werden. Ueber die bekanntesten Dinge wird völlig Falsches gesagt; die wichtigsten Staatseinrichtungen sind mit einigen Zeilen abgefertigt; dagegen völlig überflüssige Dinge, wie z. B. Grundbegriffe der Nationalökonomie, Geschichte des Wechselcurses u. s. w. eingemischt, zum Theile in Auszügen aus bekannten Büchern; die statistischen Notizen rühren nicht selten aus dem Anfange dieses Jahrhunderts her, und der Verf. findet es in allen diesen Dingen nicht der Mühe werth, auch nur solche Bücher nachzuschlagen, welche Jedem zur Hand sind. Oder kannte er vielleicht diese Schriften gar nicht? Welche naive Vermessenheit

1) Leips. et Paris, 1843, X u. 418 S. 8.

dann, ein englisches Staatsrecht zu schreiben! Man kann ein solches Auftreten nicht strenge genug rügen, es müsste denn seyn, dass man diese ganze elende Buchmacherei völlig unter der Berücksichtigung der wissenschaftlichen Kritik fände. Es ist ein Räthsel, für welche Leser wohl ein solcher Schriftsteller zu schreiben glaubt, namentlich bei einem denn doch nur für Sachverständige denkbarerweise anziehenden Gegenstande [1].

Mit wahrem Vergnügen dagegen wende ich mich zu dem gediegenen Werke eines bekannten englischen Rechtsgelehrten, nämlich zu Stephen's Erläuterung der englischen Gesetze [2]. Umfasst

1) Es kann nicht viel Raum für ein solches Erzeugniss in Anspruch genommen werden; damit aber nicht etwa der Verdacht aufkomme, es spreche sich in diesem verwerfenden Urtheile irgend eine ungerechte Laune oder Absicht aus, so mögen nur einige Belege für die gemachten Vorwürfe, wie sie jedes zufällige Hineinsehen in das Buch auffinden lässt, hier unten stehen. — Der ganze Behörden-Organismus Grossbritanniens wird auf $8^1/_2$ sehr weit gedruckten Seiten abgehandelt, und zwar folgendermassen: Zuerst wird eben so allgemein als unrichtig über das Privy Council gesprochen, namentlich z. B. gesagt, dass alle nicht ausdrücklich bestimmten Behörden zugewiesene Staatsangelegenheiten hier berathen werden (!!!!); auch an dieser Stelle von der Ausfertigung der öffentlichen Urkunden etwas gesagt; sodann einiges über das Kabinet, als da ist, dass es gänzlich beim Könige stehe, wen er zu den Sitzungen desselben beiziehen wolle. Ueber die Gemeindebehörden, über die Gravschaftsbehörden, nämlich Sheriff, Coroner, Friedensrichter und High-Constable, je einige Worte, z. B. dass sich Manche zu Friedensrichtern machen lassen um der Gebühren wegen; noch ein Dutzend Zeilen über die Behörden Schottlands und Irlands. — Ueber die Ministerverantwortlichkeit lehrt der Verf., dass der Lordkanzler alle Befehle des Königs besiegeln müsse und daher für den Inhalt verantwortlich werde. Desshalb könne das Unterhaus ein impeachment gegen den Ministre Garde-des-Sceaux anstellen. Man sehe diess S. 141. — Ueber die Bankrestriction wird (S. 260) gesagt, dass sie noch, d. h. im J. 1843, bestehe. — Die Zahl der britischen Pairsfamilien ist vom J. 1825 (so dass allein bei den namentlich aufgeführten Herzogen vier Unrichtigkeiten sind;) der Stand der Flotte von 1816, der des Heeres von 1824; die Bevölkerung von Kanada wird auf 310,000, die von ganz Australien auf 12,000 angegeben. — S. 72 erfindet der Verf. einen englischen Ritterorden „Ordre de Galles" genannt, giebt ihm Devise, Statuten und Ritterzahl. — Die auf S. 61 gemachte Angabe über die Einkünfte der britischen Bischöfe sind alle falsch. — Auf S. 198 oben wird die Alienbill als bestehendes Gesetz geschildert und beklagt; unten auf derselben Seite erzählt, dass sie aufgehoben sei.

2) Henry John Stephen, New Commentaries on the Laws of England. Lond., 1841—45, 4 Bde. 8., zusammen LVIII und 2576 S. (4 Pf. 10 sh.)

auch das öffentliche Recht höchstens den dritten Theil der Schrift, während der übrige Raum dem bürgerlichen und dem Strafrechte gewidmet ist, so ist doch bei der körnigen Gedrängtheit des Styles und der tactvollen Auswahl des Bedeutendern die Abhandlung fast aller Lehren des Verfassungsrechtes und eines bedeutenden Theiles des Verwaltungsrechtes möglich gewesen. Es fällt also diese Darstellung vollkommen unter die Abtheilung der Systeme des englischen Staatsrechtes.

Der Plan des Verfassers muss einem festländischen Leser ziemlich sonderbar erscheinen. Einer Seits nämlich überzeugt, dass der Text von Blackstone's Werk in sehr vielen Puncten ungenügend, in bedeutendem Umfange, besonders hinsichtlich des öffentlichen Rechtes, völlig veraltet und unbrauchbar geworden sei, und dass die in den späteren Ausgaben befolgte Methode der Herausgeber, nur in Noten zu verbessern und nachzutragen, beschwerlich und verwirrend sei [1]; anderer Seits aber in ächt englischer Achtung gegen das als classisch von dem ganzen Volk erkannte Buch befangen, und vielleicht der Möglichkeit misstrauend, einem ganz neuen Werke Verbreitung zu verschaffen: entschloss er sich zu einer genauesten Richtigstellung und, wo diess nöthig wäre, Verarbeitung des Textes von Blackstone, auch zu gelegentlichen Abweichungen von der Ordnung desselben. So entstand nun ein Buch, welches zu einem bedeutenden Theile aus den Worten Blackstone's, in dem ganzen Reste aber aus der eigenen Darstellung des Verfassers besteht. Und zwar ist natürlich diese Mischung in den einzelnen Abschnitten sehr verschieden. Bald ist der ursprüngliche Text völlig beibehalten, höchstens mit kleinen, oft fast kleinlichen, Einschaltungen oder Abänderungen einzelner Worte; bald sind ganze Perioden eingefügt oder eine Lehre durch Zusätze weiter geführt auf den itzigen Stand des Rechtes; bald aber wurde die Darstellung der Urschrift

---

Staatsrechtliches wird abgehandelt in Bd. I, S. 40—128; Bd. II, S. 348—610; Bd. III, S. 1—346.

1) Sehr verbreitet sind namentlich die Ausgaben mit Noten von Christian und von Chitty; aber auch noch ganz neuerlich ist eine (die 21ste) Ausgabe erschienen, in welcher jeder der vier Bände von einem andern Rechtsgelehrten erläutert und berichtigt wird, und zwar von Hargrave, Sweet, Couch und Welsby.

ganz entfernt und eine selbstständige von Stephen dafür gegeben. Ueberall aber ist durch Zeichen auf das pünctlichste bemerklich gemacht, wo der Verf. und wo Blackstone spricht; und zugegeben muss werden, dass die Ineinanderfügung des Neuen und des Alten mit solcher Umsicht und Sorgfalt geschehen ist, dass nur eben diese Zeichen an einen verschiedenen Ursprung erinnern. Mag man nun von der Genialität eines solchen Planes denken, wie man will, so muss man wenigstens gestehen, dass die Mühe einer solchen Berichtigung grösser war, als die einer eignen selbstständigen Schaffung, und dass die in dem ganzen Verfahren liegende hohe Achtung gegen Verdienst und Vorgang Anerkennung verdient.

Welche Theile des Werkes eine wesentliche Veränderung und Verbesserung erlitten oder gar völlig neu von dem itzigen Verf. bearbeitet worden sind, lässt sich natürlich ohne grosse Weitläufigkeit nicht sagen. Nur im Allgemeinsten sei daher bemerkt, dass folgende grössere Abschnitte eigenthümliche Arbeit des Verf's sind: das Recht der wohlthätigen Anstalten; der Irrenhäuser; der Gefängnisse; der Landstrassen; der Schifffahrt und des Handels; über ansteckende Krankheiten; der Fortschaffungsmittel, namentlich der Eisenbahnen; der Presse; der Gasthäuser und Vergnügungsorte; der Gewerbe; der Banken; endlich über Bevölkerungslisten. Ausserdem aber ist in den Kapiteln vom Parliamente, von den Gemeinden, vom Armenwesen und von der räumlichen Herrschaft des englischen Rechtes gar wenig von dem Texte Blackstone's geblieben. Im Ganzen kann also gesagt werden, dass namentlich das Verwaltungsrecht eine neue Schaffung des Verfassers ist.

Der Verf. theilt seinen staatsrechtlichen Stoff in drei grosse Abschnitte: die Regirung des Staates (Parliament, König und seine Rechte, Räthe der Krone, Staatseinkünfte, öffentliche Macht, Adel, Beamte); die Kirche (kirchliche Behörden, Dogma und Ketzerei, Ausstattung der Kirche, Gründung neuer Kirchen und kirchlicher Stellen); die Gesellschafts-Einrichtungen, „Social Economy“ (Gemeinschaften, Armenwesen; ferner die sämmtlichen so eben als neu bearbeitet bezeichneten Gegenstände.) — Dann und wann freilich ist auch noch eine Frage in anderen Hauptabtheilungen des Werkes behandelt, so namentlich im Strafrechte.

Ein gutes Register erleichtert jedoch die Auffindung solcher Ergänzungs-Erörterungen.

Bei der allgemeinen Verbreitung, welche Blackstone auch unter uns gefunden hat, ist es nicht nöthig, die sich vollkommen an ihn anschliessende Art der Darstellung des Verfassers näher zu bezeichnen. Er theilt durchaus die ruhige Durchsichtigkeit, die wissenschaftliche Würde und Unbefangenheit, so wie die pünctliche Begründung seines Vorgängers und Vorbildes. Eben so wie dieser setzt er es sich zur Aufgabe, nur die leitenden Grundsätze und die allgemeinen Umrisse der verschiedenen Anstalten und Gesetze zu geben, vermeidet so viel als möglich das, im englischen Rechte so sehr vorwaltende, Formale und Technische, und überlässt dem Studium der Monographieen die Verbreitung über untergeordnete Einzelnheiten. Auf diese Weise behält denn das Buch seinen so nützlichen Character einer übersichtlichen und angenehm lesbaren Einleitung in das englische Recht; und insbesondere für den Ausländer, der doch selten in die äussersten Einzelnheiten herabzusteigen nöthig hat, leistet es den Dienst eines zuverlässigen und verständlichen Führers. Ich nehme daher auch keinen Anstand, diesen verjüngten und verbesserten Blackstone entschieden und angelegentlich zu empfehlen. Bekanntschaft mit ihm kann die für uns so erspriessliche Kenntniss des englischen Rechtes in seiner neuesten Gestalt nur auf erfreuliche Weise fördern.

Damit soll denn freilich nicht gesagt seyn, dass das Buch in jeder Beziehung ein Meisterstück sei und alle unsere Bedürfnisse befriedige. Abgesehen von der ganzen Anordnung des Stoffes, welche gewiss zu gegründeten wissenschaftlichen Ausstellungen Veranlassung giebt, sind namentlich zwei Mängel empfindlich. Einmal fehlt es durchaus an einer vollständigen Darstellung des Organismus der englischen Behörden mit kurzer Bezeichnung ihrer Zuständigkeit. Je verwickelter und zufälliger aber hier Alles ist; je weniger man sich in irgend einem andern Werke hierüber Raths erholen kann: desto nothwendiger war diese Ergänzung. Und zwar ist diess nicht etwa nur vom Standpuncte des Ausländers bemerkt, welcher natürlich nicht maassgebend ist, sondern auch für den Inländer wäre eine solche übersichtliche Darstellung eine bedeutende Erleichterung, und für Viele eine Quelle der Belehrung. Eigene vielfältige Erfahrung

und Beobachtungen lassen mir darüber keinen Zweifel. — Zweitens aber hätte der Verfasser nicht nur das Materielle der Gesetzgebung mittheilen, sondern auch den Geist und die Eigenthümlichkeit der englischen Staatseinrichtungen und Zustände hervorheben sollen, damit dieselben in ihren guten und ihren schlimmen Seiten zum deutlichen Bewusstseyn kommen. Inländern und Fremden wäre damit gleichmässig gedient gewesen, wenn schon aus verschiedenen Gründen und mit anderer Anwendung. So wie die Sache itzt gegeben ist, könnte es scheinen, als verstehe sich Alles von selbst, sei es gar nicht anders möglich, bei anderen Völkern gar nichts Abweichendes zu finden; während doch so Vieles ganz eigenthümlich ist. Man wolle diess nicht missverstehen. Ich verlange keineswegs allgemeine Betrachtungen und ausführliche Vergleichungen mit Fremdem; dazu ist das Buch gar nicht da. Allein an der Stelle wäre es z. B. gewesen, die von den ständischen Einrichtungen aller anderen Staaten so völlig abweichende Stellung des englischen Parliamentes, namentlich als Aufsichts- und Verwaltungs-Behörde, mit scharfen Zügen zu bezeichnen; die Bedeutung und die manchfachen rechtlichen Folgen der Anwendung von freiwillig und unentgeltlich dienenden Beamten hervorzuheben, im Gegensatze mit den mit bezahlten und gewerbmässig regierenden Staatsdienern besetzten Theilen der Verwaltung; die rechtliche Stellung der Ministerien zu den untergeordneten Behörden, welche von den festländischen Einrichtungen so durchaus verschieden ist, zu bestimmen; und so vielleicht noch Anderes. Ein klares Bewusstseyn aller dieser so wichtigen Dinge wäre namentlich itzt für jeden gebildeten Engländer von grossem Werthe, da offenbar bei gewichtigen Männern eine entschiedene Neigung zur Verbesserung der bisherigen Einrichtungen und zu einer Annäherung an eine systematisch geordnete und centralisirte Verwaltung vorherrscht, das volksthümliche Gefühl aber sich dagegen sträubt, ohne dass beiden Theilen vielleicht ganz deutlich vor Augen steht, wovon es sich eigentlich handelt.

Doch dem sei, wie ihm wolle, jedenfalls ist unzweifelhaft, dass durch das bisher besprochene Werk von Stephen die Kenntniss des öffentlichen Rechtes, namentlich auch für uns Ausländer, entschieden erleichtert worden ist, und dass eine volle Anerkennung des Verdienstes ohne Ungerechtigkeit nicht versagt

werden kann. — Ein weiteres neueres Werk, welches das öffentliche Recht des gesammten britischen Reiches systematisch umfasste, ist mir nicht bekannt.

Dagegen besteht eine tüchtige Darstellung des besonderen schottischen Rechtes. Es bedarf nicht erst der Bemerkung, dass zwar im Allgemeinen dasselbe Recht in England und in Schottland gilt, namentlich in den staatlichen Beziehungen; allein manchfache Ueberbleibsel des früheren eignen Lebens sind denn doch in Schottland übrig geblieben. Anders ist die Einrichtung der Gerichte; anders die der Kirche; manchfach anders sind die Geschäftskreise und Rechte der Behörden; und auch in den materiellen Einzelnheiten aller Rechtstheile ist vieles mehr oder weniger Bedeutende abweichend bestimmt. Und mit Zähigkeit hängt das wackere aber harte Volk an diesen Erinnerungen früherer Zeiten. Eine Darstellung dieser Eigenthümlichkeiten ist daher Befriedigung sowohl eines örtlichen Patriotismus, als eines practischen Bedürfnisses. — Längst schon galt nun das Handbuch des Advocaten Burton[1]) für das beste über einheimisches Recht; vor wenigen Wochen aber ist eine neue, bis zum itzigen Stande der Gesetzgebung herabgeführte Ausgabe erschienen. Bezeichnend genug entschuldigt sich der Verfasser, dass er, der denn doch ausführliche Monographieen zu verfassen fähig sei und auch solche schon geliefert habe, eine allgemeine Uebersicht und Einleitung nicht verschmähe.

Nun, grosse Gewissensbisse über ein zu starkes Vorwalten des Theoretischen und der Schulwissenschaft hat er sich eigentlich nicht zu machen. Von einem Systeme in strengerem Sinne ist gar nicht die Rede; es sind einfach die Gegenstände unter einigen Hauptabschnitten vertheilt; die Darstellung im Ganzen und im Einzelnen aber ist rein practisch, weder eine geschichtliche noch eine wissenschaftliche Begreifung anstrebend. Nicht einmal die Aufgabe hat sich der Verfasser gestellt, in einem Gesammtbilde mit scharfen Umrissen die Eigenthümlichkeiten des schottischen Rechtes gegenüber von dem englisehen vorzuführen; diess

---

1) J. Hill Burton, Manual of the Law of Scotland. Part I, Public Law, XIV u. 437 S.; Part II, Private Law, XIV u. 506 S. Edinb., 1847. (20 sh.)

mag der Leser sich selbst aus den einzelnen, allerdings sehr bestimmt und fasslich gegebenen, Lehren zusammensuchen. Der Ausländer aber gar ist in der doppelt schwierigen Nothwendigkeit, sich die Eigenthümlichkeiten des schottischen Staatslebens durch das Medium des englischen Rechtes, in welchem es sich reflectirt, zu begreifen.

Mit alle dem jedoch ist es ein tüchtiges Werk, kurz, bestimmt, von juristischem Geiste. Man lernt, und die Ueberzeugung, dass der Verfasser vollständig seines Stoffes Herr ist, drängt sich gar bald auf. Von selbst versteht sich auch, dass nicht etwa blos die Unterschiede zwischen englischem und schottischem Gesetze dargelegt werden, sondern auch die beiden Reichstheilen gemeinschaftlichen Grundsätze, in so ferne dieselben zum Verständnisse des Besondern nöthig sind. Mit grösserem Interesse wird Jeder wohl die Darstellung des presbyterianischen Kirchenregimentes, (mit einer streng juristischen Erzählung der Fälle, welche zu der jüngsten Kirchenspaltung führten,) die Erläuterung der eigenthümlichen schottischen Gerichtsverfassung, und die Erörterungen über die, von der in England gesetzlichen sehr abweichenden, Geschäftskreise der schottischen Sheriffs und der Friedensrichter lesen. Nicht genug wundern aber kann man sich über die Hartnäckigkeit, mit welcher die englischen Rechtsgelehrten und Gesetzgeber an dem Hergebrachten auch in solchen Dingen hängen bleiben, in welchen ihnen schottische Gesetze, also Einrichtungen in demselben Lande und für denselben Stamm, das Beispiel eines entschieden bessern Zustandes geben. So z. B. die Aufstellung eines öffentlichen Anklägers an der Stelle der, für den Einzelnen lästigen, daher sehr unsichern, und überdiess allen vernünftigen Ansichten über die Pflicht des Staats zur Aufrechterhaltung des Rechtsstandes Hohn sprechenden Verfolgung des Verbrechers durch den Verletzten. Es sind diess die Folgen der unwissenschaftlichen Bildung des englischen Rechtsgelehrten, der jeder allgemeinen, sei es rechtsphilosophischen, sei es politischen, Erziehung baar und nur mit dem, was da ist, bekannt, weder das Bedürfniss noch die Möglichkeit einer Aenderung fassen kann.

Diess nun ist der ganze Besitz von neueren systematischen Werken über britisches Staatsrecht, wie er sowohl dem Umfange als dem Inhalte und der Methode nach gar manchen gerechten Wunsch

unbefriedigt, entschiedenes Bedürfniss unberücksichtigt lässt. Es ist daher natürlich, dass man sich zu ergänzender Belehrung nach weiteren Quellen umsieht, und selbst gerne bereit ist, mit solchen Schriften vorlieb zu nehmen, welche, ohne Ansprüche auf wissenschaftliche Bedeutung zu machen, eine Uebersicht über die Gesammtheit der Staatseinrichtungen gewähren und über Puncte Auskunft geben können, die eine zu enge Auffassung der Aufgabe von Seiten der grossen Rechtsgelehrten unerörtet liess.

Ein vortreffliches Mittel zu solchem Zwecke ist ein gutes Staatshandbuch, indem es durch logische Ordnung und zuverlässigste Vollständigkeit den Organismus der Behörden, durch die Aufführung der Namen aber die Art und die Zahl ihrer Besetzung kennen lehrt, auch, in der Regel itzt kurze Angaben über den Geschäftskreis der verschiedenen Stellen und manchfaches Statistisches, was zu wissen noth thut, mittheilt. — Leider ist nun aber diese Hülfe in England nur sehr unvollständig vorhanden. Es giebt zwar eine ganze Reihe von Staatshandbüchern, so den eigentlichen Staatskalender, British Imperial Calendar genannt [1]), die in kurzen Zwischenräumen immer neu aufgelegten Navy- und Army-Lists in verschiedenen Bearbeitungen, das höchst umfangreiche und in vielfachen Beziehungen sehr belehrende Staatshandbuch der ostindischen Compagnie [2]), die zum Erstaunen grosse Law-List, welche die persönlichen Nachweisungen über das gesammte Gerichtswesen und was damit entfernt zusammenhängt, liefert; die jährlich von den Universitäten erscheinenden Calendars, und vielleicht noch weitere, die mir entgangen wären. Allein selbst wenn man sich die, nicht geringe, Mühe und den, nicht unbedeutenden, Aufwand einer Anschaffung und Nebeneinanderhaltung derselben nicht verdrüssen lässt, so ist man doch nicht so weit, als ein einziges gut eingerichtetes Staatshandbuch führen würde. Einige dieser besonderen Handbücher sind zwar recht gut angelegt und geben auch erforderlichen Nachweis; aber gerade die Hauptsache, nämlich die vollständige und belehrende Uebersicht über die ganze Verwaltung erhält

1) The British Imperial Calendar for the year 1847, XVI u. 464 S. 8. Lond., 1847. (6 sh.)

2) The East-India Register and Army List for 1847. 2d edit. XLVIII u. 307; 181 u. 154 S. 8. Lond. 1847. (10 sh.)

man doch nicht. Ueber den wichtigsten Theil derselben, die ganze innere Verwaltung, bleibt man sehr lückenhaft und unklar unterrichtet, da hierüber nur der eigentliche Staatskalender Mittheilung macht, eben dieser aber das unvollkommenste aller der genannten Bücher ist. Es ist in der That kaum glaublich, wie die doch sonst so practischen Engländer sich mit einem in diesem Grade schlechten Staatskalender begnügen können. Nicht nur ist so gut wie gar keine Nachweissung über den Geschäftskreis der Stellen oder statistische Aufklärung gegeben; sondern selbst die blose Aufzählung der Behörden ist unlogisch, verwirrt und verwirrend. Hier thut wahrlich eine Verbesserung noth.

Einigen Ersatz gewährt zwar das wunderliche Buch vom Hofe [1]); aber doch auch nur einigen. Diese Schrift ist nämlich dazu bestimmt, die Einrichtung des englischen Hofes zu erläutern, sowohl was das Cäremoniell, als was die Geschäfte und Rechte der verschiedenen Personen und Stellen betrifft. Dabei holt der Verf. aber in doppelter Beziehung weit aus. Einmal werden in einer ächt-patrimonialen Ansicht zu den Hofbeamten der Königin auch die höchsten Staatsbeamten gezählt, nicht nur z. B. die Minister, sondern auch die Nebenglieder des Ministeriums, die Gesandten u. s. w. Ja selbst das Parliament findet eine ausgedehnte Berücksichtigung. Sodann werden nicht etwa blos die Hofbeziehungen der Aufgeführten erörtert, sondern auch deren staatliche Stellungen; so von der Königin herab. Nun sind allerdings die Mittheilungen mehr durch Klarheit, als durch Tiefe und Gründlichkeit ausgezeichnet; allein sie dienen doch manchfach zur Zurechtweisung, und bei der Abwesenheit anderer Unterrichtsmittel hat man weder Recht noch Lust, sehr wählig zu seyn. Was sonst noch von Cäremoniemeister- und Hofmarschall-Weisheit in dem Buche steht, kann man ja, nach Belieben, überschlagen, obgleich es zum Theile ganz unterhaltend ist. Der Verf. scheint nämlich ein Schalk zu seyn, und verhöhnt gelegentlich einen seiner Gegenstände durch ein lächerliches

---

1) W. J. Thoms, The Book of the Court; exhibiting the history, duties and privileges of the English Nobility and Gentry, particularly of the great Officers of State and Members of the Royal Household. 2d edit. XI u. 487 S. kl. 4. Lond., 1844.

Geschichtchen oder dgl. Ich wenigstens bin dem „Hofbuche“ für manchfache Belehrung und Unterhaltung dankbar.

3) Schriften über das Parliament.

Die überwiegende Wichtigkeit des Parliamentes hat natürlich schon längst eine grosse Anzahl von Schriften über sein Verfahren und über die Gegenstände seiner Thätigkeit und seiner Rechte veranlasst. Nicht nur muss jedes allgemeine Werk über englisches Staatsrecht das Parliament vor Allem behandeln (wie diess namentlich auch Stephen in dem oben angezeigten Werke in sehr glücklicher Weise thut), sondern es sind über einzelne wichtige Theile seiner Verfassung und seines Verfahrens Monographieen in grösserer Anzahl vorhanden. So bestehen mehrere ausführliche Sammlungen und Zusammenstellungen der Gesetze über das Wahlgeschäft [1]). Andere haben die Verwaltungsthätigkeit des Parliamentes mittelst der Private Bills zum Gegenstande ihrer Erörterungen und Anleitungen gemacht [2]). Besonders aber ist über die Geschäftsordnung des Parliamentes und sein Verfahren in den eigenen inneren Angelegenheiten Manches gedruckt. Abgesehen nämlich von den amtlichen Zusamenstellungen der Standing Orders beider Häuser [3]), besteht eine Sammlung von Entscheidungen in wichtigen Fragen [4]) und hat schon

---

1) Hier ist vorzugsweise zu nennen: H. J. Shepherd, The Law and Practice rel. to the Election of Members of Parliament. 3th ed. Lond., 1836; F. N. Rogers, The Law and Practice of Elections and Election-Comittees. 7 edit. Lond., 1847; desselben Verf's Commentar der Registration Act; dann die drei Sammlungen von Entscheidungen des Unterhauses über streitige Wahlen von Knapp und Ombler; Barron und Austin; und Barron und Arnold.

2) So die, itzt freilich theilweise veralteten, Werke: T. M. Sherwood, Treatise on the Proceedings to be adopted in conducting Private Bills. 3 ed. Lond., 1838; J. Halcomb, Treatise on passing Private Bills through both H. of P. Lond., 1838; Advice to Sollicitors on the passing of Pr. Bills. Lond., 1827.

3) Standing Orders of the H. of Lords. 1844. 265 S. 4. und sehr ausführliches Register. — Standing Orders of the H. of Commons relating to Private Bills and other matters. 1685—1845. 128 S. 12. Lond., 1846. — Erstere Sammlung ist nicht im Buchhandel; von letzterer wird aber eine neue Ausgabe nach den neuesten Beschlüssen ausgearbeitet.

4) Hatsell, Precedents of Proceedings in the H. of Commons. 4th ed. Lond., 1818, I—IV, 4. Natürlich etwas veraltet.

Jefferson das ganze Verfahren in seinem, zunächst für den nordamerikanischen Staat bestimmten, Handbuch [1]) systematisirt.

Nun haben wir aber jüngst ein Werk erhalten, welches alle bisherigen an Vollständigkeit, Klarheit, selbst Zierlichkeit der Darstellung und genauester Kenntniss aller Fragen übertrifft. Es ist diess die Abhandlung des Unterhaus-Bibliothekars May über das Recht und Verfahren des Parliamentes [2]). Es zerfällt in drei Bücher. Im ersten werden die Zusammensetzung und die Rechte des P's erörtert; im zweiten ist die gesammte Geschäftsordnung entwickelt mit Ausnahme des Verfahrens in Beziehung auf Private Bills; diese aber bilden den Gegenstand des dritten Buches. Nichts wäre unrichtiger, als sich unter dieser Arbeit nur eine mechanische Aufzählung der Regeln und etwa noch eine fleissige Anführung einzelner beweisender Vorfälle zu denken: es ist vielmehr eine von ächt juristischem Sinne und richtigstem practischen Takte durchdrungene Erörterung der verschiedenen Fragen. Auch den schwürigsten geht der Verf. nicht aus dem Wege, und seine Stellung als Beamter des Unterhauses hält ihn keineswegs ab, sich mit vollkommener Unbefangenheit zu entscheiden. So z. B. in den kitzlichen Fragen über die Vorrechte der einzelnen Parliamentsmitglieder, über das Recht der beiden Häuser zu Straflosigkeit jeder vor ihnen oder ihren Ausschüssen vorgebrachten Aeusserung. — Es gebricht hier an Raum, um in die manchfachst wichtigen Einzelnheiten des Werkes einzugehen und etwa aus den englischen Rechten, Vorgängen und Zuständen Anwendungen auf die ensprechenden Verhältnisse der deutschen Ständeversammlungen zu machen: aber zwei Bemerkungen sei mir doch gestattet vorzulegen.

Erstens möchte ich die deutschen Staatsmänner in und ausser den Kammern dringend einladen, das Werk vom May (und etwa auch die Standing Orders der beiden Häuser) einem genauen Studium zu unterwerfen, namentlich die von den Rechten des Parliaments im Ganzen so wie seiner einzelnen Mitglieder und

---

1) Th. Jefferson, Manual of parliamentary practice. X. und 220 S. kl. 8, Washingt., 1820, 8. Das Buch ist auch in das Deutsche übersetzt.

2) Th. Erskine May, Treatise upon the Law, Privileges, Proceedings and Usage of Parliament. XIV. und 496 S. 8. Lond., 1844 (14 sh.).

die von der Geschäftsordnung bei allgemeinen Angelegenheiten handelnden Abschnitte. Unzweifelhaft ist gar Manches in dem formellen Verfahren des Parliamentes unnöthig schwerfällig und zum Theile selbst abgeschmackt; in den weniger zahlreichen, nicht mit so unerträglicher Geschäftslast überbürdeten Versammlungen kleinerer Staaten mag Vieles weit einfacher und doch richtig betrieben werden. Allein die grosse Mehrzahl der in England festgehaltenen Grundsätze und Verfahrensweisen verdienen die aufmerksamste Prüfung und viele derselben unbedingte Nachahmung in jeder ständischen Versammlung. Sie sind das Ergebniss einer vollständigen Durcharbeitung der constitutionellen Regirungsweise und einer riesenmässigen Erfahrung. Während wir bei nur allzuvielen Fragen uns vor der Ziehung der nöthigsten Schlüsse scheuen, und z. B. manchen sonst wackeren Mann (um wie viel mehr die blosen Schreiberseelen) ein kalter Schauer überläuft, wenn es sich von der Untersuchung streitiger Wahlen durch die Stände selbst, von der Vorforderung von Zeugen vor die Ausschüsse und der Bekanntmachung ihrer Aussagen handelt; während man bald auf einem ausserordentlichen Landtage den Ständen den Mund über Alles schliessen will, worüber man nicht gerne reden hört, bald keine Bittschriften überhaupt oder von bestimmten Körperschaften, oder über gewisse Dinge zuzulassen versucht, bald wegen einer elenden, vom Zaune gebrochenen Anklage ein gefürchtetes Mitglied von seinem Sitze ausschliesst; während die zweiten Kammern sich gar zu oft ihrer ausdrücklichen verfassungsmässigen Rechte in Geldsachen nicht zu bedienen wissen und offenbare Uebergriffe der, ohnedem schon übermässig bevorzugten, ersten Kammern einsichtslos oder furchtsam dulden; sind diese Dinge im englischen Parliamente längst entschieden, und zwar durchweg zu Gunsten einer kräftigen, selbstständigen, sich ihrer Würde bewussten Volksvertretung. Sie sind aber entschieden unter völliger Zustimmung, wo nicht auf Antrag der Regirung, welche ja immer die Stimmenmehrheit hat oder zu bestehen aufhört. Sind nun solche Vorgänge nicht geeignet zu belehren und zu beruhigen? Gar oft ist es blos die Unwissenheit, welche an dem für sie Neuen, wenn schon noch so Begründeten, stutzt und sich vor ihm fürchtet. Namentlich wolle man bedenken, dass es für alle Theile, namentlich aber

für die Regirungen, weit besser ist, ein für allemal die auf die Dauer doch unvermeidlichen Schlüsse zu ziehen, als sich in zeitraubenden, nichts entscheidenden, wohl aber nicht selten tiefe Erbitterung und Misstrauen hinterlassenden Kämpfen abzumühen. Es dürfte nicht zu läugnen seyn, dass ein bedeutender Theil der weitverbreiteten und in ihren möglichen Folgen so sehr bedenklichen Missstimmung in Deutschland von solchen nichtigen Streitigkeiten herrührt, bei welchen dem Volksbewusstseyn von Recht und Bedürfniss kleinlich, sophistisch und ohne eigentlichen Sinn und Grund von Kanzleimännern entgegengetreten wurde. — Aber auch abgesehen von dieser mehr in Verfassungs-Recht und Politik einschlagenden grössern Frage ist hinsichtlich einer Menge von kleinen, aber doch für die tägliche Geschäftsbehandlung wichtigen Bestimmungen viel practische Weisheit von den Parliamentssatzungen und Uebungen zu lernen. Namentlich scheint es sehr der Erwägung werth, ob nicht die Anlegung einer die Geschäftsordnung fortlaufend ergänzenden Sammlung von Standing Orders in allen unseren Ständeversammlungen eine gute Neuerung wäre. Nur auf diese Weise wird nämlich das Ergebniss einer, vielleicht müheseeligen oder peinlichen Berathung mit Sicherheit auch für die Zukunft gewonnen; und da jede spätere Versammlung das ihr unrichtig Erscheinende wieder ändern kann, so ist auch nicht einmal von einer, bei uns oft so sonderbar gefürchteten oder gleisnerisch vorgeschobenen Beeinträchtigung künftiger Versammlungen die Rede.

Die zweite Bemerkung betrifft die englischen Private Bills. Nicht etwa, dass hier eine Herübernahme von Grundsatz und Uebung wünschenswerth wäre; im Gegentheile würde eine der schlimmsten Einrichtungen Englands, welche auch durch alle neuerlichen Verbesserungen nicht wesentlich geändert werden konnte, unverständig angenommen. Wohl aber ist dieser Gegenstand einer genauen Beachtung unserer Theoretiker, eigentlich jedes gebildeten Mannes, welcher sich ein deutliches Bild von dem staatlichen Gesammtzustande Englands machen will, sehr werth. Die Theilnahme des Parliamentes an der Verwaltung mittelst dieser Private Bills ist etwas so Eigenthümliches und von der auf dem Festlande, nach dem Vorgange Frankreichs, allgemein angenommenen Ansicht über das Verhältniss der Stände zu den Regirungen so ganz Abweichendes, dass schon aus diesem Grunde eine genauere Kenntniss

und darauf gegründete Prüfung nöthig ist. Wenn ein durch seine grossartigen Erfahrungen im öffentlichen Leben und durch seine practische Natur ausgezeichnetes Volk etwas völlig anderes anordnet, als wir, so liegt darin eine unabweisbare Forderung, es unbefangen und ernstlich zu untersuchen; überdiess aber eine beste Gelegenheit, den Geist unserer eigenen Einrichtungen durch den Gegensatz zu fassen. Allein ausserdem greift die Parliaments-Verwaltung so tief ein in alle Verhältnisse Englands, dass man Manches gar nicht fassen kann, ohne das ganze Verfahren hinsichtlich der Private Bills nach Form und Geist zu kennen. Schon die ungewältigbare Masse von Geschäften, welche dem Parliamente hierdurch zugeht [1], ist von grosser Bedeutung, weil sie der Besorgung der eigentlichen Staatsangelegenheiten hemmend entgegentritt, und überdiess die Verzögerung auch mancher dieser Verwaltungssachen zur unvermeidlichen Folge hat. Sodann sind die Kosten dieser Regirungsweise für die einer Acte bedürfenden Privaten, Gesellschaften oder Gemeinden höchst bedeutend, so dass gar häufig eine höchst nöthige Einrichtung unterbleibt, und überhaupt im Ganzen ungeheure Summen von den Unterthanen für Staatshülfe ausgegeben werden müssen, welche auf dem Festlande völlig unentgeltlich geleistet würde [2]. Ferner fällt auch ein bedeutender

1) Folgende, aus Parliaments-Papieren zusammengestellte Uebersicht mag einen Begriff geben von der durch die Private Bills zugehenden, in der That kaum mehr erträglichen Last; wobei namentlich zu bemerken ist, dass eine Bill, welche Widerspruch von anderen Privatpersonen findet, (an opposed Bill) den mit der Untersuchung beauftragten Committees in beiden Häusern wochenlang zu thun geben mag.

Jahr.	Petitionen und Bills beim U.H.	Von Mitgliedern eingebracht.	Von den Lords übergeben.	Widerstand fanden.
1842	165	5	47	81
1843	148	6	28	67
1844	148	14	44	82
1845	335	?	?	56
1846	317		47	80

2) Die Kosten, welche die Erlangung einer Private Bill verursacht, haben einen doppelten Grund. — Erstens die **Gebühren**, welche beiden Parliamentshäusern zu bezahlen sind. Es ist unbedingter Grundsatz, dass keine

Theil der beträchtlichen Ausgabe, welche das Parliament jährlich verursacht, diesem Theile seiner Beschäftigung zur Last; und wenn auch allerdings ein Theil dieser Ausgaben durch die Gebühren der Private Bills gedeckt ist, so wird dadurch, dass diese

---

Private Bill vorgenommen wird, ohne dass die Gebühren (Fees) bezahlt sind, und zwar wiederholt sich diese Forderung bei jeder amtlichen, auch noch so unbedeutenden und blos formellen, Handlung. Die Ausgabe ist aber eine bedeutende. So ist z. B. dem Sprecher für jede Private Bill 5 Pf. St. zu bezahlen, 10 Pf. St. aber, wenn sie eine Gravschaft betrifft; ferner dem Secretär des Sprechers 10 sh. für das Einbringen der Bill; eben so viel für jeden von dem Sprecher unterzeichneten Befehl, z. B. der Uebergabe an einen Ausschuss, der Vorladung eines Zeugen u. s. w.; der Secretär (Clerk) des Hauses erhält 3 Pf. 13 sh. 6 d. für das dreimalige Lesen der Bill; 1 Pf. 5 sh. für die Verbesserungen u. dgl.; 6 sh. 8 d. für die Verweisung an einen Ausschuss, und so noch eine lange Liste weiterer Fälle; der Serjeant at Arms (!) 1 Pf. 5 sh. für das Einbringen; 10 sh. für jeden vor einem Ausschusse auftretenden Advocaten; so fort auch der Hausmeister, die Thürsteher, selbst die Kanzleiboten. Ausserdem aber sind noch alle denkbare Kanzleigeschäfte, als abschreiben, collationiren, einregistriren u. s. w. mit schweren Gebühren belastet. — Allein diese Ausgaben sind nicht einmal die Hauptsache. Von unendlich höherem Betrage sind noch die Kosten der Verhandlung vor den Ausschüssen der beiden Häuser, welche die Bill zu untersuchen und, in der Hauptsache, durch ihren Bericht über sie zu entscheiden haben. Hierher gehören die, oft unglaublichen, Auslagen für den Agenten (Sollicitor), welcher das Durchgehen durch das Parliament besorgt; für die vor den Ausschüssen plaidirenden Advocaten, vor Allem aber für die zahlreichen Zeugen, welche zu dem rein mündlichen Verfahren vor den Ausschüssen nöthig sind, und oft wochen- und monatelang in London für alle Fälle und gegen alle denkbaren Einwendungen der Gegner in Bereitschaft gehalten werden müssen, wenn sie auch vielleicht nicht gebraucht werden. Dieser letztere Posten allein kann in einer Eisenbahn-Bill oder dgl. tausend Pfund Sterling, und mehr, jeden Tag kosten. — Ist es da zu wundern, dass die Kosten der Private Bills zu einer wahren Landesklage geworden sind? dass Ehrenmänner unter den Parliaments-Mitgliedern oder -Beamten mit Schaamröthe, gierige Procuratoren und Advocaten mit Entzücken von der Einrichtung reden? Der von einem Unterhaus-Ausschusse im verflossenen Jahre erstattete Bericht und die ihm beigelegte Zeugenaussage über diese Zustände (Report on Private Bills; Sess. Pap. 556, 1846) führt in der That abscheuliche Thatsachen an. So werden z. B. Gemeinden genannt, welche die nöthigsten Einrichtungen, wie Brunnenleitungen, Pflasterarbeiten, Abzugskanäle, Beleuchtung und dgl. nicht vornehmen können, weil sie zu arm sind zur Erwürkung der nöthigen Parliaments-Acte. Von der Stadtgemeinde Liverpool wird nachgewiesen, dass theils von ihr selbst, theils von Gesellschaften in

Staatslast nicht aus der allgemeinen Staatskasse, somit von Allen gleichmässig, getragen wird, sondern von Einzelnen, welche zufällig einer Hülfe bedürfen, der Uebelstand nur noch grösser, weil zu der Last noch eine Ungerechtigkeit kömmt[1]). Endlich

---

den Jahren 1836—46 für Localacten zum Behufe öffentlicher Einrichtungen, z. B. Wasserleitungen, Gas, Feuerlöschanstalten, Docks, 80,721 Pf. 17 sh. 2 d. ausgegeben worden sind. Die Stadt Glasgow gab in dieser Zeit aus: 11,324 Pf. Sterl., abgesehen von der Summe, welche einzelne Gesellschaften oder selbstständige Verwaltungen zu bezahlen hatten, wie z. B. das Marktmeisteramt 1225 Pf. St., die Commission zur Verbesserung der Schifffahrt auf dem Clyde 28,616 Pf. St.; die Brücken-Verwaltung 7,841 Pf. St. Ein Sollicitor machte für die blose Verlängerung einer, wie es scheint unbedeutenden, Acte über Steinkohlen eine Rechnung von 1,985 Pf. 2 sh. 2 d. Die Ausgaben der Eisenbahngesellschaften gar gehen ins Ungemessene. Sie haben oft Hunderte von Zeugen in Bereitschaft, nur um formelle Dinge zu beweisen; so z. B. die Südöstliche Bahn 400 Zeugen, nur um das Einhalten der Standing Orders zu zeigen. Parliamentsunkosten von 100,000 Pf. St. und mehr für eine sehr bestrittene Linie kommen nicht selten vor. In einem, mir von Eingeweihten näher bezeichneten, Falle waren schon 360,000 Pf. St. von zwei streitenden Gesellschaften ausgegeben, als sie sich vereinigten. — Es leuchtet ein, wie sehr zu wünschen ist, dass das von allen Sachverständigen empfohlene Mittel der Absendung von Commissären zur Untersuchung und Zeugenabhör an Ort und Stelle möglichst bald und vollständig werde ausgeführt werden.

1) Es dürften die Ausgaben, welche das Parliament verursacht, weniger bekannt seyn; wenn sie daher auch nur theilweise in der gerade besprochenen Frage zur Sprache kommen, so ist doch vielleicht eine Angabe derselben manchem Leser nicht unerwünscht. Zu bemerken ist freilich, dass die Ausgaben des Oberhauses nicht vollständig angegeben werden können, da die von ihm eingenommenen Gebühren für Private Bills, welche es auf seine Kanzleikosten verwendet, nicht aus dem Budget erhellen, in welchem nur das zur Bestreitung der oben genannten Kosten weiter Nothwendige exigirt ist.

In dem laufenden, mit dem 31. März 1848 endigenden, Jahre sind folgende Summen für das Parliament bewilligt:

I. Von der Schatzkammer zu bezahlen.

	Pf. St.	sh.	d.
1) Für das Haus der Lords . . . . (darunter Zuschuss zur Gebührenkasse 5,000 Pf.; für den Vorstand der Ausschüsse 2,500; für dessen Rechtsconsulenten 1,500; für den Serjeant at Arms 1,500.)	12,600.	—	—
2) Für das Haus der Gemeinen . . . . (1,500 Pf. für den Vorstand des Ausschusses für Mittel und Wege.)	1,750.	—	—
Summa:	14,350.	—	—

ist noch die (freilich nicht nothwendigerweise durch das System der Private Bills an sich, wohl aber durch die Art und Weise ihrer Behandlung im Parliamente hervorgebrachte) Missachtung der öffentlichen Interessen und der Mangel an Uebereinstimmung

---

	Pf. St.	sh.	d.
Uebertrag:	14,350.	—	—
3) Für beide Häuser Vermischtes	12,800.	—	—
(Darunter 3,000 Pf. für Zeugen vor Ausschüssen; 5,000 für Geschwindschreiber.)			
	27,150.	—	—
ab: Kassenvorrath . . .	2,150.	—	—
Gesammtsumme:	25,000.	—	—

II. Für das Haus der Gemeinen, zu bezahlen aus dessen Gebührenkasse:

1) Abtheilung des Secretärs (Clerk of the House)	Pf. St.	sh.	d.
der Secretär (Clerk)	3,500.	—	—
zweiter Secretär (Clerk Assistant)	2,500.	—	—
dritter Secretär (Second Cl. Assist.)	1,000.	—	—
Gehülfe	200.	—	—
Büreau für die öffentlichen Bills und die Gebühren (7 etatsmässige Clerks.)	5,350.	—	—
Büreau für die Protokolle	7,200.	—	—
Büreau des Ausschuss-Secretärs	8,000.	—	—
(14 etatmässige Clerks von 1,100 bis 150 Pf.)			
Schreibtisch (Engrossing Office)	2,500.	—	—
Büreau für die Private Bills	2,650.	—	—
Verschiedene Kanzleikosten	5,636.	10.	6.
Summe für das Secretariat	39,536.	10.	6.
2) Abtheilung des Sprechers.			
Kaplan	400.	—	—
Secretär	500.	—	—
Rechtsconsulent	1,500.	—	—
Dessen Clerk	150.	—	—
Examiners of Standing Orders	1,000.	—	—
Bibliothek . . . . (davon 1,500 für Bücher.)	4,040.	—	—
Büreau für die Tagesordnung (Vote Office) . (4 Beamte.)	2,070.	—	—
Summe für die Abtheil. des Sprechers	9,660.	—	—
3) Abtheilung des Sergeant at Arms	10,473.	—	—
(Darunter Sergeant at Arms 1,500; sein Stell-			
Summe:	59,669.	10.	6.

und Zusammenhang unter den einzelnen, von verschiedenen Ausschüssen behandelten, Private Bills in's Auge zu fassen [1]. Kurz, die Sache ist von der grössten Wichtigkeit für England, sie hat in ihrem itzigen Zustande ein Gefolge von ungezählten Uebeln,

	Pf. St.	sh.	d.
Uebertrag:	59,669.	10.	6.
vertreter 1,000; sein Gehülfe 525; erster Thürhüter 874, zweiter 400; eine grosse Anzahl Diener, Beleuchtung u. Heizung 1,100.)			
4) Ruhegehalte ehemaliger Beamten und Diener des Hauses	5,399.	12.	8.
Gesammtsumme	65,059.	10.	6.
Hierzu kommmen noch folgende weitere, in verschiedenen Abtheilungen des Budgets enthaltenen Summen:			
Kanzleibedürfnisse für das Haus der Lords . .	1,400.	—	—
" " " " " Gemeinen .	2,500.	—	—
Druckpapier für die Parliaments-Papiere . .	24,000.	—	—
Druck derselben	97,000.	—	—
(Davon gehen ab 5,500 Pf. an Erlös aus solchen Papieren.)			
	124,900.	—	—
Der Gehalt des Sprechers des Unterhauses ist	8,000.	—	—
Endlich werden noch in den Jahren 1847/48 auf die Parliamentsgebäude verwendet:			
auf die interimistischen Häuser	21,224.	—	—
auf den neuen Parliaments-Palast	150,000.	—	—
Somit Gesammtsumme der aus dem Budget erhellenden Ausgaben für das Parliament im Jahr 1847/48. . .	494,183.	10.	6.

1) Der manchfache Unfug und die grossen Kosten der Localacten möchten noch getragen werden, wenn dieselben nur immer sachlich zweckmässig wären; allein dem ist nicht so. Auch in dieser Beziehung finden kaum glaubliche Mängel statt. Und zwar ist es mehr als Ein Grund, welcher dieselben veranlasst. Einmal gehen die Private Bills immer von den betheiligten Gemeinden oder Privaten, niemals vom Staate aus. Es ist daher ganz begreiflich, dass sie oft von einem engen Geiste zeugen. Veraltete Ansichten und Einrichtungen werden immer wieder erbeten; von einer Berücksichtigung des allgemeinen Landesvortheiles ist gar keine Rede, noch von einer Gleichförmigkeit in Dingen, die recht gut überall gleich bestellt seyn könnten; selbst nicht einmal auf die allgemeineren örtlichen Wünsche und Bedürfnisse wird immer Rücksicht genommen. Nun sucht man zwar neuester Zeit durch Zusendung aller Private Bills an das Handelsamt, damit sich dieses wider gemeinschädliche Vorschläge erkläre, so wie durch die allgemeinen Consolidation

und die, durchaus nothwendige und auch bereits begonnene, Verbesserung und Weiterführung dieser ganzen Einrichtung muss in den nächsten Jahren die Aufmerksamkeit jedes Staatsmannes sehr in Anspruch nehmen. Welch günstiger Umstand ist es, zur Verständniss dieser Zustände, an dem Werke von May einen so sichern und deutlichen Führer zu haben.

4) Schriften über einzelne öffentlich-rechtliche Gegenstände.

Es sei gestattet, dieser letzten Abtheilung der Uebersicht zwei Bemerkungen zur Abwehr gegen etwaigen Tadel voranzuschicken. — Vorerst sei auf diesen Abschnitt vorzugsweise das oben gemachte Bekenntniss bezogen, dass ich nicht verspreche, für unbedingte Vollständigkeit einzustehen. Monographieen bleiben gar leicht auch dem um sich schauenden Auge des Mannes vom Fache verborgen, namentlich wenn ein Buchhandel keinen Mittelpunct hat. Dazu kommt noch, dass in England gar Vieles und zum

---

Acts, welche die im allgemeinen Interesse wünschenswerthen Bestimmungen enthalten und den einzelnen Bills eingerückt werden, zu helfen; allein es ist diess doch nur eine sehr unvollkommene Beseitigung des Uebels. — Sodann ist bei der grossen Anzahl solcher Acten (die Stadt Liverpool z. B. hat allein ihrer 60) und bei der Behandlung derselben von verschiedenen Parliamentsausschüssen häufig innerer Widerspruch oder wenigstens sinnlose Verschiedenheit, welche die Anwendung sehr erschwert und die öffentliche Verwaltung in einem kläglichen Lichte von Willkühr und Gedankenlosigkeit erscheinen lässt. Es ist z. B. der Fall, dass auf einer Zweigbahn Handlungen verpönt sind, die auf der Hauptlinie derselben Eisenbahn gestattet werden müssen aus Mangel eines Verbotes in der ursprünglichen Acte. Oder es wird dieselbe Handlung in verschiedenen Theilen einer Stadt verschieden bestraft. Ein Abzugskanal kann nirgends ausmünden, weil tiefer liegende Gemeinden oder Gesellschaften keine Verpflichtung dazu in ihren Acten erhalten haben. — Endlich ist bei der unendlichen Weitschweifigkeit dieser Acten (sie umfassen zum Theil mehrere hundert Seiten) und bei dem grossen Geschäftsdrange im Parliamente ein Uebersehen sehr leicht begangen und schwer zu entdecken. Die buchstäbliche Anwendung der englischen Gesetze lässt dann aber später solche Lücken oder Fehler in der Anwendung schreiend hervortreten. So hat z. B. der Reinlichkeits-Commissär in Edinburgh das Recht, überfliessende Abzugskanäle reinigen zu lassen; allein er darf nicht nachsehen, ob sie nächstens voll sind, sondern muss immer erst warten, bis die Nachbarschaft verpestet ist. S. viele Beispiele dieser Art in dem angef. Report on Private Bills, und in: Murray, Nuisances in Edinburgh. Edinb., 1847.

Theile Wichtiges in kleinen Pamphleten besprochen wird, welche sich nach dem Gebrauche des Augenblickes wieder spurlos verlieren, oder deren Aufführung und Beurtheilung bei der gar zu grossen Besonderheit des Gegenstandes nicht wohl thunlich ist, wenn man nicht anstatt eine Uebersicht zu gewinnen, diese verlieren will. — Zweifelhaft mag es zweitens scheinen, ob nicht die in das öffentliche Recht einschlagenden Parliamentspapiere, so namentlich die Berichte von Ausschüssen mit den dazu gehörigen Zeugen-Aussagen, aufzuführen gewesen wären. Diese sind kein Geheimniss, und ihre Auffindung kein bloser Zufall. Auch haben in der That die letzten Jahre sehr werthvolle Arbeiten dieser Art dem grossen Vorrathe aus früherer Zeit zugefügt. So z. B. die Berichte über die Gesetzgebung betreffend die Ausländer (Aliens); über die Kosten der Coroners; über die Schiffahrtsgesetze; über das rechtswissenschaftliche Studium (on legal Education); über die freie Kirche in Schottland; über die Ackerverhältnisse Irlands; über die Steuerausschreibung der Grossgeschwornen, besonders in Irland; über die Gesundheitspolizei der grossen Städte u. s. w. Niemand kann auch hiefür die Belehrung, welche aus diesen Quellen geschöpft werden mag, und die Masse von Thatsachen, welche auf keine andere Weise in Erfahrung zu bringen ist, höher in Anschlag bringen, als der Verf. dieser Zeilen, welcher sehr weit entfernt ist, den Schrecken zu theilen, mit welchem so viele Engländer von den „horrid blue books“ reden, sondern vielmehr ein sehr eifriger Leser derselben ist. Dennoch schien es angemessen, sie hier nicht aufzuführen, da sie denn doch nur unverarbeiteten Stoff liefern, und eine gedrängte Anzeige und Beurtheilung des Inhalts ganz ausser Frage ist. Mit der Bezeichnung „wichtig“, „von reichlichem Inhalte“ u. dgl. ist aber nichts gewonnen; es darf diess fast zum Voraus bei allen angenommen werden. Ihre Benützung muss daher anderen Gelegenheiten vorbehalten bleiben.

Unter diesen Umständen schrumpft denn freilich die Zahl der hier zu besprechenden Monographieen sehr zusammen, und sie betreffen nur drei [1]) Gegenstände: die Friedensrichter, das Gemeindewesen und die Bezirks- und örtliche Besteuerung.

---

1) Noch sollte allerdings auch die Geschäftsführung der Sheriffs erwähnt seyn, welche in einem neuern Werke besser als je zuvor erörtert

a) Friedensrichter.

Mit Recht ist der englische Friedensrichter seit lange für den festländischen Staatsmann ein Gegenstand aufmerksamer Betrachtung, um nicht zu sagen des Erstaunens, gewesen. Wir, die wir gewöhnt sind, die öffentliche Verwaltung durch eigens gebildete, aus dem Regiren ein Lebensgeschäft machende, und zu einem eigenen Stande mit besonderen Rechten und Gewohnheiten zusammengeschlossene Beamte besorgen zu sehen; die wir von Jugend auf Verordnungen lesen über die scharfe Abgränzung der Zuständigkeit der verschiedenen Stellen, über die dem Beamten auferlegte Pflicht vollständigster und eifrigster Benützung seiner Zeit für den Staatsdienst; die wir uns nicht einen Augenblick in unseren Rechten und Zwecken sicher wähnen würden, wenn nicht über die auf alle Weise erprobten und geübten Beamten wieder höhere mit Aufsichts- und Abänderungsrecht gesetzt wären, uns nicht Recurse und Beschwerden aller Art zustünden: wir haben allerdings Mühe, die Stellung des englischen Friedensrichters zu begreifen. Die Verwaltung eines guten Theiles der Rechtspflege und der Polizei durch Landbesitzer, Geistliche, Fabrikanten, kurz alle Arten von Rechts- und Gesetz-Unkundigen; die Besorgung der Regirung als Recht und nicht auch als Pflicht, als gelegentliche Liebhaberei, nicht als Lebensberuf; das weitgehende Recht dieser dilettantirenden Organe des Staates über die Beutel ihrer Mitbürger; die Bestellung von mehreren Hunderten solcher Berechtigten in einem einzelnen Bezirke mit völlig concurrirender Gerichtsbarkeit; die Berufung von dem Einzelnen an eine Versammlung seiner Genossen; der Mangel aller regelmässigen Aufsicht, ja jedes Zusammenhanges in gewönlichen Zeitläuften mit einem der Ministerien: diess Alles erscheint uns höchst wunderbar, fast unmöglich. Und doch geht es, und geht in der Hauptsache gut. Unläugbar ist hier ein Gegenstand gründlicher Beschäftigung, und mit Recht sieht man sich nach einer passenden Anleitung hierzu um.

Dass es an einem solchen Werke nicht fehlen könne, lässt

---

worden ist. Allein dieses Buch ist mir, durch einen ungünstigen Zufall, itzt nicht zur Hand, so dass ich nur den Titel desselben anzugeben vermag. Es ist: N. C. Sewell, Treatise on the Law of Sheriff. Lond., 1842 (1 Pf. 1 sh.).

sich denken. Wo viele Tausende wohlhabender Männer ein Bedürfniss haben, und wo eben so viele Unvorbereitete wichtige und verantwortungsvolle Geschäfte besorgen sollen, da kann es an Solchen, welche Rath und Unterricht geben, nicht fehlen. Und so ist denn auch in der That eine zahlreiche Literatur vorhanden, welche die Amtsführung der Friedensrichter zum Gegenstande hat. Von diesen Büchern zeichnen sich aber wieder drei aus durch allgemeines Ansehen und zum Theile durch ihre sich immer wieder erneuernden Ausgaben. Es ist diess das, hauptsächlich Anleitung zur Abhaltung des Quarter Sessions gewährende Handbuch von Dickinson [1]; die, ebenfalss systematische, Anweisung von Deacon für Friedensrichter zur Amtsführung ausserhalb der Sitzungen [2]; endlich das, allmählig zu einem in der That abgeschmackten Umfange aufgeschwellte, alphabetisch geordnete Handbuch aller Art von friedensrichterlicher Thätigkeit von Burn [3].

Es ist nöthig, diese drei Werke neben einander zu erwähnen, nicht blos der Vollständigkeit der Aufzählung wegen, sondern weil sie sich gegenseitig ergänzen, und zwar dieses in mehr als Einer Beziehung. Einmal nämlich umfasst die Dickinson'sche und die Deacon'sche Schrift nur je einen Theil der friedensrichterlichen Geschäfte, so dass beide zusammen erst ein vollständiges Ganzes bilden. Sodann sind beide Bearbeitungen der Gesetze, und gewähren somit die, namentlich den englischen Beamten so nöthige, vollständige Kenntniss des Buchstabens des Gesetzes wenigstens nicht immer, was denn von der grossen Burn'schen Sammlung geleistet wird. Lob verdienen aber alle drei, nur in verschiedener Richtung. — Die wissenschaftlichste derselben ist die Arbeit von Dickinson und seinen Fortsetzern und Verbesserern. Hätte sich diese vorgesetzt, den ganzen Geschäftskreis

1) W. Dickinson, Practical Guide to the Quarter Sessions and other Sessions of the Peace. Revised by Th. Neen Talfourd. The 5th ed. with great additions by R. W. Tyrwhitt. Lond., 1845 (1 Pf. 16 sh.).

2) E. E. Deacon, Guide to Magistrates out of Session, including a digest of the Poor Laws. I, II. Lond., 1842 (2 Pf. 2 sh.).

3) Burn's Justice of the Peace and Parish Officer. The 29th ed. corrected and greatly enlarged. The Title „Poor“ by Commisioner Bere, the rest of the work by Th. Chitty. I—VI. vol. (6 Pf. 10 sh.); zusammen über 7000 eng gedruckte Seiten, 8. Lond., 1845. — Die erste Auflage erschien 1754 in zwei kleinen Bänden.

des Friedensrichters zum Gegenstande ihrer Erörterungen zu machen, so würde ihr Buch als erste Einleitung und allgemeine Uebersicht dem angehenden Friedensrichter volle Befriedigung gewährt und namentlich auch grossen Dank des Ausländers verdient haben. Es ist nämlich dasselbe einfach in der Darstellung, deutlich in der Eintheilung, giebt nur die Hauptsachen ohne in verwirrende Einzelnheiten oder Streitfragen einzugehen, und ist überhaupt mit Tact und Verstand geschrieben, so dass man es auch mit Recht auf dem Schreibtische jedes thätigen Friedensrichters zu finden pflegt. Allein es hat nur die Sessionen, d. h. die regelmässigen oder ausserordentlichen Zusammenkünfte mehrerer Friedensrichter im Auge; die ursprüngliche, namentlich auch polizeiliche, Thätigkeit des einzelnen Friedensrichters erhellt nicht gehörig aus demselben; und seiner besondern Bestimmung gemäss hat es denn auch mehr nur die richterliche, als die verwaltende Zuständigkeit und Thätigkeit des Friedensrichters erörtert. So ist das Werk Deacon's, eines vielfach als Schriftsteller thätigen Mannes, eine nützliche und nothwendige Ergänzung. Es erörtert gerade diejenigen Geschäfte, welche Dickinson nicht beachtet. Die vielen beigefügten Formulare aller Art machen das Buch noch besonders bequem, indem sie den Friedensrichter unabhängiger von seinem Clerk machen, und ihn vor Fehlern schützen, welche eine Nichtigkeit seines Verfahrens, vielleicht gar Verdrüsslichkeiten für ihn selbst, herbeiführen könnten. Doch kann weder das eine noch das andere dieser Bücher dann genügen, wenn es sich von einer ganz genauen Kenntniss des Gesetzes handelt; beide geben in der Regel nur Bearbeitungen und Auszüge. In solchem Falle bleibt nichts übrig, als zu Burn zu greifen. Dieser hilft denn aber auch dem Mangel an Ausführlichkeit gründlichst ab, während er in keiner Weise zur Uebersicht und Anleitung taugt. In dieser Beziehung ist nämlich schon der Mangel an System ein Hinderniss, besonders für den Ausländer, welcher die Stellung eines Friedensrichters nicht aus lebenslänglicher Anschauung im Bewusstseyn hat; dann ist aber auch die Masse des gegebenen Stoffes gar zu ungewältigbar. Von einem eigentlichen Lesen des Buches kann keine Rede seyn. Welche menschliche Zeit und Geduld würde hinreichen, mehr als 7000 grosse engest gedruckte Seiten über die Geschäftsaufgabe

eines Friedensrichters zu lesen? Es dient also das Werk nur zum Nachschlagen; und wer in dieser Beziehung nicht zufrieden gestellt wird, dem ist wahrscheinlich schwer zu genügen. Die Vollständigkeit und wortgetreue Ausführlichkeit ist staunenerregend. So umfasst z. B. der Eine Artikel „Poor“ einen ganzen Band von 1480 Seiten, ausser Register und Inhaltsanzeigen aller Art; der Art. Customs and Excise 566 S., und so fort. Man hat schon vielfach gegen das Buch, wie es allmählig geworden ist, eingewendet, dass nicht blos das gegeben sei, was den Friedensrichter zunächst berühre und von ihm besorgt werde, sondern auch weit über diese Gränze hinaus, die ganze Gesetzgebung über die berührten Gegenstände, alle Formularien, zahlreiche Vorgänge und Entscheidungen. Diess ist thatsächlich begründet und mag auch, wenn man wissenschaftliche Kritik als Maassstab anlegt, einen Tadel begründen. Allein dennoch würden Viele, und ich mit ihnen, die richtige Beschränkung bedauern. Dadurch, dass die grosse Sammlung weit über den unmittelbaren Zweck hinausgeht, ersetzt sie manches andere Werk. Es ist ein bedeutender Theil der Finanzgesetzgebung und der Bestimmungen über die Schiffahrt, und sodann fast das ganze Strafrecht gegeben. Wenn man also das Buch in seiner erschreckenden Ausdehnung, andrer Seits aber wieder in seinem, oft ganz unerwarteten, Reichthum an Stoff vor sich liegen hat, so kann man den Ausspruch des alten Lord Coke, „dass die ganze Welt nichts einem englischen Friedensrichter Aehnliches aufzuweisen habe,“ in mehr als Einem Sinne dahin parodiren, dass die ganze Welt kein Buch, wie Burn's Friedensrichter aufweisen könne.

b) Gemeindewesen.

In der Geschichte Englands tritt das Gemeindeleben allerdings nicht so in den Vordergrund, wie in den Niederlanden, in Italien und selbst in Deutschland. Theils die durch die normännische Eroberung begründete Uebermacht der Barone, theils die frühe Entwicklung einer allgemeinen staatlichen Freiheit, theils endlich die Begründung der Gemeinderechte durch königliche Urkunden anstatt durch innere Ausbildung liess die Städte nie die Bedeutung und die Selbstständigkeit gewinnen, wie anderwärts. London machte zwar eine Ausnahme, allein eben auch nur eine Ausnahme.

Ein grosser Theil der Rechte und Geschäfte, welche in anderen Ländern den Gemeindebehörden zustanden, ging nach der englischen Gesetzgebung auf die Friedensrichter und die Grossgeschwornen über, oder auf die Kirchspiele. Der Bürger richtete seine Blicke auf Allgemeines. Später verfiel das ganze Gemeindewesen durch Selbstergänzung der Magistrate, Theilnahmlosigkeit der Bürger und Mangel an Staatsaufsicht in eine in der That unglaubliche Fäulniss, aus welcher es erst durch die Municipalreformacte von 1836 gerissen wurde.

So ist denn auch das Gemeinderecht im englischen Staatsrechte von weit geringerer Bedeutung, als z. B. im deutschen. Es steht das Recht und die Freiheit der Bürger viel weniger auf solch' örtlicher Grundlage, das wirthschaftliche Wohl derselben wird durch die beschränkte Vermögensführung der Gemeindebehörden weit weniger berührt, als bei uns; nur selten wird die Gemeinde vom Staate als Grundlage seiner Verwaltung benützt. Daher denn auch die characteristische Stellung des Gemeinderechts in dem englischen Rechtssystem, nämlich als eine blose Unterart der moralischen Personen (corporations).

Dennoch dürfte der Geschichte und dem Rechte der englischen Gemeinde mehr Aufmerksamkeit zu schenken seyn, als ihnen in der Regel von unsern Historikern und Publicisten zu Theile wird. Es geht doch immer einer bedeutenden Seite des germanischen Rechts durch die Einsicht in die Entwicklung der Sache in England ein Licht zu [1]); und für den Staatsmann bleibt das Beispiel des Unfuges und des Unrechtes aller Art, welche die vom Parliamente veranstaltete Untersuchung aller Gemeindeverhältnisse in England, Schottland und Irland an's Licht zog, und die nun in den unübersehbaren Berichten [2]) verewigt sind, höchst merkwürdig.

---

1) Zu dem Behufe sei denn erlaubt, namentlich auf ein sehr tüchtiges und reichlichsten Stoff lieferndes Werk aufmerksam zu machen; es ist: Merewether and A. J. Stephens, History of the Boroughs and Municipal Corporations in the U. K., from the earliest period to the present time. Lond., 1835, I—III, 8. (4 Pf. 14 sh. 6 d.)

2) Die vollständige Sammlung dieser von ausgesendeten Commissären, welche an Ort und Stelle untersuchten, erstatteten und beiden Häusern des Parliaments vorgelegten Berichte ist nachstehende:

a) England und Wales.

First Report of the Commissioners appointed to inquire into the Muni-

Es ist wohl der schlagendste und der grossartigste Fall von staatlichen Missbräuchen, welche aus Vernachlässigung der Aufsichtspflicht des Staates entstanden sind [1]).

Die durchgreifende Aenderung der Gesetzgebung, welche das Gemeindewesen der drei vereinigten Königreiche durch die neue Corporation-Act erlitt, machte natürlich die frühere Literatur über den Gegenstand unbrauchbar und eine Erörterung des itzigen Standes der Dinge nöthig. Solche Werke haben denn auch nicht

---

cipal Corporations of England and Wales. Ord. to be print. 30 March. 1835. 131 S. Fol., worunter viele Tabellen. (Dieser Bericht enthält die Geschichte der Untersuchung und die allgemeinen Ergebnisse, zu welchen die Commissäre gelangten.)

Appendix to the First Report etc. Part. I—V. Ord. to be print. 30 March. 1835. Zusammen: 2940 S. Fol.

Report upon certain Boroughs, drawn by J. G. Hogg. Ord. to be print. 6. Aug. 1838. 165 S. Fol. (In den frühern Berichten übergangene Gemeinden enthaltend.)

Second Report etc. London and Southwark. London Companies. Ord. to be print. 25. Apr. 1837. 220 u. 346 S. Fol.

Analytical Index to the Reports etc. England and Wales. Ord. to be print. 15. July 1839. 578 S. Fol. (Vortreffliches Register.)

b) Schottland.

General Report of the Commissioners etc. Scotland. 1835. 99 S. Fol. (Die allgemeinen Anträge der Commissäre enthaltend.) Appendix to the General Report etc. 1835. 101 S. Fol. (Urkunden und Zeugen-Aussagen.)

Local Reports of the Commissioners etc. Burghs of Royalty and Barony and Unincorporated Towns. 1833. 192 S. Fol. Part. I, 1835. 463 S.; Part. II, 441 S. (Berichte über einzelne Gemeinden, alphabetisch geordnet.)

c) Irland.

First Report etc. Ireland. 44 S. 1835. (Allgemeine Anträge und Geschichte der Untersuchung.) Tables. (6 Tabellen.)

Appendix to the Report etc. Part. I—III. Zusammen: 1293 S. 1835. (Berichte über die einzelnen Gemeinden, nach Bezirken geordnet.)

Appendix etc. Report of the City of Dublin. Part. I. II, zusammen: 308 S. Im Ganzen also 20 Folianten und gegen 7500 Seiten engen Drucks!

1) Ob wohl einem andern Rechtsgelehrten, als einem englischen, der von Blackstone angegebene Grund einleuchtet, warum verfassungsmässig keine Aufsicht über die Gemeinden von Regirungswegen geführt, namentlich keine Untersuchung des Zustandes derselben angeordnet werden dürfe? Es sei Grundsatz, sagt er, „memo bis vexari pro eadem causa." Nun könne gegen die Gemeindebehörden vor dem Gerichte geklagt werden; also dürfe nicht auch sonst noch eine Aufsicht statt finden!

auf sich warten lassen. Die beiden, welche am meisten im Gebrauche zu seyn scheinen, sind die Handbücher von A. J. Stephens [1]) und von Glover [2]). Beide versuchen eine systematische Darstellung, geben aber auch den Text der wichtigsten Gesetze. Glover hat den Vorzug, dass er eine geschichtliche Einleitung giebt; Stephens dagegen ist vollständiger sowohl in der Darstellung als in den Gesetzes-Texten. Beide aber gehören jener Klasse von englischen Rechtsbüchern an, welchen wir auf dem Festlande so wenig Geschmack abgewinnen können und welche so schwer von uns zu benützen sind. Anstatt einer Erfassung des Gegenstandes in seinem Wesen, einer Aufstellung der obersten und leitenden Grundsätze, einer systematischen Entwicklung der rechtlichen Folgen: wird mit einemmale mitten in das Einzelne eingegangen, der ganze Gedanke der Gesetzgebung als bekannt vorausgesetzt (oder vielmehr als überflüssiges Wissen bei Seite gelassen,) und nun Anführung von Vorgängen auf Anführung gehäuft. Eine solche Behandlung mag in gewissem, niedern Sinne practisch seyn; allein sie giebt keinen Begriff vom Ganzen, erleichtert kein Urtheil über das Gesetz, und bildet keine Rechtsgelehrten, welche über den Einzelnheiten der täglichen Vorkommnisse und Processlist stehen, das Gesetz aus seinem Geiste richtig auslegen und weiter entwickeln. Hierüber ist freilich nicht zu streiten; die ganze Erziehung und Bildung des englischen Rechtsgelehrten bringt es so mit sich. Er würde eine andere Behandlung ungründlich finden und vielleicht seiner Seits nicht verstehen. Doch wollen wir vor der Hand uns unserer Art beloben.

3) Oertliche Besteurung.

Mancher Leser wird sich vielleicht erinnern, wie vor mehreren Jahren es ein beliebter Gegenstand des Angriffes und der Rechtfertigung in den Tagblättern war, die Summe der auf den Kopf der Bevölkerung fallenden Abgaben zu vergleichen mit den gleichnamigen Lasten anderer Staaten. Vergeblich wurden die Streiter damals von Sachverständigeren darauf aufmerksam gemacht, dass

---

1) A. J. Stephens, Treatise on the Municipal Corporation Acts. ed. 2. I. II. Lond., 1847 (1 Pf. 8 sh.)

2) W. Glover, Practical treatise on the law of Municipal Corporations, adapted to the recent municipal reform. Lond., 1841. (1 Pf. 1 sh.)

eine einfache Vergleichung der im Staatsbudget erscheinenden Summen durchaus zu keinem reinen Ergebnisse führe, indem nothwendig auch die von den Unterthanen an Gemeinde-, Bezirks-Umlagen, Sporteln, Wegabgaben u. dgl. zu entrichtenden Summen müssten in Berechnung gezogen werden. Diese Bemerkung gilt denn nun von keinem Lande mehr, als von England. Dem Budget nach möchte es scheinen, als sei von directen Auflagen hier fast keine Rede: allein zu der Einkommentaxe und den Resten der Grundsteuer kommen noch alle die Abgaben, welche die Gravschaft, der Armenverein, das Kirchspiel und noch manche andere Lebenskreise verlangen, und welche alle als directe Steuern eingehoben werden; von den beträchtlichen Leistungen nicht zu reden, welche an Privatgesellschaften für solche Nutzniessungen bezahlt werden müssen, die anderwärts von Staat oder Gemeinde ohne besonderen Entgelt aus ihrem allgemeinen Einkommen gewährt werden; abgesehen ferner von den bedeutenden bei allen Gelegenheiten zu bezahlenden Gebühren (fees) und von den oben bereits besprochenen Parlamentsunkosten. Die aus diesen verschiedenen Anforderungen zusammenkommende Gesammtlast des englischen Volks ist eine so bedeutende, dass eine verständige Ordnung und wohlfeile Besorgung als doppelte Pflicht erscheinen.

Dennoch wird dieser Pflicht nicht nachgelebt. Gerade in diesem Nebensteuerwesen ist noch ein gräulicher Wust von Unzweckmässigkeit und Unfug, und es ist dieses ein abermaliger Beweis von der Falschheit des Grundgedankens der englischen Gesetzgebung, immer nur für den einzelnen Fall Bestimmungen zu treffen mit Umgehung aller allgemeinen und durchgreifenden Grundsätze und Einrichtungen. Auf solche Art ist man denn zu der, in der That barbarischen Einrichtung gekommen, für jede einzelne Art von örtlichen Ausgaben eine eigene örtliche Steuer zu bestellen, welche dann zum Theile so unbedeutend sind, dass der den einzelnen Pflichtigen treffende Theil gar nicht eingezogen werden kann und die Umlagekosten weit mehr betragen, als die Steuer selbst. So besteht z. B. eine eigene Steuerart (Dead Burial Rate) für das Begräbniss von unbekannten, am Ufer gefundenen Leichnamen. In manchen Fällen ist der Unsinn so gross, dass die Friedensrichter u. s. w. die Gesetze einfach nicht vollziehen, sondern die erforderliche Summe einer der übrigen Steuern, in der Regel

der Armensteuer, entnehmen: ein Auskunftsmittel, welches freilich verständig ist, allein einer Seits bei der grossen Achtung der Engländer gegen den Buchstaben des Gesetzes den Nachtheil hat, dass eine solche Erhöhung z. B. der Armensteuer von jedem Pflichtigen beanstandet werden kann, welcher dann von den Gerichten nicht zur Zahlung angehalten wird: andrer Seits erfahrungsgemäss zu ungesetzlichen Ausgaben aus der ungesetzlichen und somit einer Controle entbehrenden Einnahme führt.

Sollte man es glauben, dass in England und Wales nicht weniger als vierundzwanzig verschiedene örtliche Steuern bestehen [1]), welche nach den Bestimmungen von 173 verschiedenen

---

1) Die in England gesetzlich bestehenden örtlichen Steuern sind nämlich folgende:

I. Steuern einzelner Oertlichkeiten.

1) Armensteuer-Reihe, d. h. Steuern auf der Grundlage der Armensteuer.
- a) Armensteuer.
- b) Werkhausbausteuer.
- c) Katastersteuer (Survey and valuation Rate.)
- d) Gefängniss-Gebührensteuer.
- e) Constable-Steuer.
- f) Strassen-Steuer.
- g) Zulage zur Strassen-Steuer zum Ankauf des Bodens.
- h) Zulage zur Strassen-Steuer für Processkosten.
- i) Beleuchtungs- und Wacht-Steuer.
- k) Landwehr-Steuer (Militia Rate.)

2) Vermischte Steuern, jede auf eigner Grundlage.
- l) Kirchen-Steuer.
- m) Kirchen-Steuer für neue Kirchen.
- n) Kirchhof-Steuer.
- o) Abzugskanal-Steuer (Sewers Rate).
- p) Allgemeine Abzugskanal-Taxe.
- q) Trockenlegungs- und Einzäunungs-Steuer.

II. Steuern vereinigter Bezirke.

3) Gravschaftssteuer-Reihe, d. h. Steuern, welche ursprünglich einem grössern Bezirke auferlegt waren, schliesslich aber auf die Grundlage der Armensteuer erhoben werden.
- r) Gravschaft-Steuer (in welcher itzt sieben früher einzelne Steuern vereinigt.)
- s) Gravschaft-Steuer für Irrenhäuser.
- t) Gravschaft-Steuer zum Bau von Gravschaftshäusern.
- u) Todtenbegräbniss-Steuer.

Gesetzen, von den 180,000 grösstentheils unentgeltlich dienenden Beamten aller Art umgelegt und eingezogen werden sollen? Dass in Beziehung auf manche dieser Steuern eine sehr verschwenderische Art der Erhebung, eine unsichere Verrechnung und eine mangelhafte Prüfung der Rechnungen stattfindet, abgesehen vom materiellen Luxus bei vielen der daraus zu bestreitenden Ausgaben? Dass sich ähnliches in Schottland [1]) und, wenn schon in minderem Grade, in Irland vorfindet? Zusammen aber auf solche Weise jährlich etwa zwölf Millionen Pfund Sterling (also das Doppelte der Einkünfte des preussischen Staates) eingehoben werden?

Diese Zustände haben allerdings schon sowohl nach ihrer materiellen, als nach ihrer formellen Seite die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen; jedoch bis itzt mit nicht sehr bedeutendem Erfolge.

Schon seit einer Reihe von Jahren nimmt das Parliament von Zeit zu Zeit einen Anlauf, und bestellt entweder aus seiner eignen Mitte Ausschüsse zur Untersuchung und Berichterstattung über einen grössern oder kleinern Theil der örtlichen Abgaben [2]); oder fordert es die Regirung zur Bestellung von Untersuchungs-Com-

---

v) Hundert-Steuer (Hundred Rate.)
w) Polizei-Steuer.
x) Gemeinde-Steuer (Borough Rate.)
y) Wach-Steuer in geschlossenen Gemeinden.

In den meisten Orten freilich sind diese Steuern zusammengedrängt auf die Armen-Steuer, die Weg-Steuer, die Kirchen-Steuer und etwa noch auf die Abzugskanal- und die Wach-Steuer.

1) In Schottland sind wenigstens eilf verschiedene örtliche Steuern, deren Gesammtbetrag aber völlig unbekannt ist. Es sind dieselben: Weg-Steuer (Statute Labour Rate); Gefängniss-Steuer; Gefangenunterhaltungs-Steuer; (Rogues Money Rate); Brückenbau-Steuer; Kirchen- und Pfarrhaus-Steuer; Schulmeister- und Schulhaus-Steuer; Landwehr-Steuer; Landpolizei-Steuer; Stadtpolizei-Steuer; Beleuchtugs- und Wach-Steuer; Armen-Steuer. Ausserdem noch eine bedeutende Gravschaft-Steuer (County-Cess.)

2) Solche Ausschüsse haben namentlich folgende ausführliche Berichte erstattet: Report from the Select Committee of the H. of Lords on the Charges of the County Rates in England and Wales. Ord. to be print. 24. June 1834, 391 S. Fol. — Report from Select Committee (of the H. of Commons) on County Rates. Ord. to be print. 5. July 1834. XXVII. u. 429 S. Fol.

missären auf, welche dann auch nicht verfehlen zu berichten und einzelne Verbesserungs-Vorschläge zu machen [1]; endlich werden gelegentlich statistische Nachweise über die Grösse der Einnahmen und die Art der Verwendung verlangt [2]. Unläugbar haben diese Beschäftigungen auch schon die Abstellung einzelner gar zu schreiender Missbräuche bewirkt; das ganze verkehrte System dagegen ist durch diese auf dem Boden des Bestehenden sich bewegende Thätigkeit nicht geändert worden.

Letzteres beabsichtigt denn aber E. Chadwick, welcher dem Gegenstande einen seiner vortrefflichen Berichte gewidmet hat [3], in welchem nicht nur statistisch und geschichtlich das itzige Verhältniss erörtert, sondern auch eine Reihe von durchgreifenden Verbesserungs-Vorschlägen gegeben sind. Es würde weit über den hier in Anspruch zu nehmenden Raum und über den Zweck der gegenwärtigen Uebersicht hinausgehen, die Einzelnheiten näher anzugeben; genüge es daher zu bemerken, dass der Verfasser hier, wie in seinen berühmten Berichten und Vorschlägen über das Armenwesen, über den Gesundheitszustand der Arbeiter, über die Verwendung von Weibern und Kindern zum Ackerbau u. s. w., sich hoch über die Frage stellt, mit einer in England sehr seltenen Auffassung des Zweckes alles blos Positive und Technische bei Seite lässt und allgemeine Maassregeln vorschlägt. Ob diese Rathschläge durchdringen werden gegen die Abneigung der Engländer wider Alles, was einer Gleichförmigkeit und einer Zusammenfassung der öffentlichen Angelegenheiten unter eine leitende und Bericht einfordernde Regirungsgewalt gleich sieht, ist freilich die Frage. Allein unzweifelhaft ist, dass dieser treffliche Mann vor Allen seines Landes die aus dem eigenthümlichen Wesen

1) Preliminary Report of the Commissioners appointed to inquire resp. County-Rates etc. 1835, 10 S. Fol. Report of the Commissioners etc. 18³⁶/₃₇. 51 u. 562 S. Fol. — Report of the Commissioners appointed the to revise Laws on Grand Jury Presentmenta in Ireland. 1842. XLII. u. 133 S. Fol.

2) Local Taxation. Poor Rates; County Rates; Highway Rates; Church Rates. Ord. to be print. 26. Aug. 1839. 50 S. Fol. — Return of the Abstracts of the accounts of County Treasurers in England and Wales for 1841/2. Ord. to be print. 29. Febr. 1844. Grosse Tabelle.

3) Report of the Poor Law Commissioners on Local Taxation. Lond. 1844, 360 S. — Eine andere Ausgabe ist in Fol. gedruckt.

der englischen Staatseinrichtungen hervorgehenden Uebelstände am hellsten einsieht und am kühnsten angreift. Wie viel grösser ist sein Verdienst um das Vaterland, als das so manchen Parthei-führers und glänzenden Redners, welche nur Personen zu bekämpfen und zu beseitigen verstehen und bemüht sind, oder Partheimaassregeln fördern! Dass er mit Undank belohnt wird, liegt so sehr in der Natur der Sache, dass das Gegentheil als die grösste Merkwürdigkeit der englischen staatlichen Zustände anzuführen wäre.
